# Der Schutz des Namens nach deutschem, österreichischem und schweizerischem Zivilrecht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Rechtswissenschaftlichen Abteilung

der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen.

Vorgelegt von

**Gerhard Lauenroth**

Referendar

am Landgericht in Neuwied a. Rh.

Druck der Buchdruckerei Eugen Göbel in Tübingen

1929.

Referent: Prof. Dr. Georg Eisser

---

Von der Fakultät angenommen: 25. 6. 29.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern.

# Inhalts-Verzeichnis.


Seite

I. Abschnitt.

§ 1 Begriff des Namens . . . . . 7

II. Abschnitt.

§ 2 Stand der Lehre am Ende des gemeinen Rechts . . . . . 8
§ 3 Die gesetzliche Regelung in den berücksichtigten Staaten . . . 12

III. Abschnitt.

**Die dogmatische Behandlungen des Namensrechts.**

§ 4 Die öffentliche rechtliche Seite des Namensrechts . . . . . 14
§ 5 Die systematische Eingliederung des Namensrechts in das Privatrecht . . . . . 15
a) Die Theorie von Monopol- und Zwangsrecht . . . . . 16
b) Die Theorie vom Familien- und Statusrecht . . . . . 17
c) Die Theorien vom Eigentum . . . . . 18
d) Die Theorie vom Immaterialgüterrecht . . . . . 19
e) Die Theorie vom Individual- oder Persönlichkeitsrecht . . . 20

IV. Abschnitt.

**Der Gegenstand des Namensschutzes.**

a) Personennamen . . . . . 22
§ 6 aa) Familienname . . . . . 22
§ 7 bb) Vorname . . . . . 25
§ 8 cc) Adelsname . . . . . 27
§ 9 dd) Name der juristischen Person und des nicht rechtsfähigen Vereins . . . . . 30
§ 10 ee) Falschnamen, hauptsächlich das Pseudonym . . . . . 35
§ 11 b) der kaufmännische Name . . . . . 36

V. Abschnitt.

**Die Namensschutzklagen.**

§ 12 a) Die Namensbestreitungsklage . . . . . 40
§ 13 b) Die Namensanmaßungsklage . . . . . 44
§ 14 c) Die Schadensersatzklagen . . . . . 48
§ 15 d) Die Feststellungsklagen . . . . . 50

Anhang.

Die Abgrenzung zum Warenzeichen, Urheberrecht und unlauteren Wettbewerb . . . . . 52
Literaturverzeichnis . . . . . 55

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550010_0161

## I. Abschnitt.

### § 1. Begriff des Namens.

Der Name in seiner umfassendsten Bedeutung stellt sich dar, als das einem Objekt mittels der menschlichen Sprache erteilte Erkennungszeichen [1]). Im allgemeinen ist er ein abstrakter Begriff, ohne selbständigen Wert; erst durch die Beziehung zu einem Objekt erhält er seinen Inhalt [2]).

Objekte der Namensführung können Personen und Sachen sein; nach diesen Objekten lassen sich nun verschiedene Gruppen von Namen unterscheiden.

Von überwiegender Bedeutung für die Frage des Namensschutzes sind die Personennamen. Diese dienen in der Sprache zur ständigen Kennzeichnung einer Person, die dadurch von anderen Personen unterschieden wird. Schon im römischen Recht heißt es: „nomina significandorum hominum gratia reperta sunt“ [3]).

Die Personennamen zerfallen in die Namen der juristischen und natürlichen Personen; die Namen der letzteren kann man wiederum in bürgerliche- und Falschnamen einteilen. Bei den bürgerlichen Namen unterscheidet man Vor- und Familiennamen, bei denen dann wieder die Teilung in Adelsnamen möglich ist. Unter den bürgerlichen Namen fällt auch der Handelsname des Kaufmanns, die Firma [4]).

Mit Umfang und Art des Schutzes dieser Namen im deutschen, österreichischen und schweizerischen Privatrecht soll sich die vorliegende Abhandlung hauptsächlich befassen.

Von vornherein möchte ich aus dem Namensschutze die Sacheigennamen ausschließen, und will daher an dieser Stelle nur kurz auf sie eingehen. Jedes Ding, das uns in der Außenwelt begegnet, haben wir mit irgendeinem Namen bezeichnet und zwar sowohl bewegliche wie unbewegliche Sachen. Alle diese Namen sind dem Namensschutz nicht unterworfen. Reuter [5]) sagt mit Recht, die verletzte Sache könne niemals selbst die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen oder auf Unterlassung klagen und bekomme von einer evtl. Schädigung ihrer Interessen an sich nichts zu spüren. Nach einer im Namensrecht allgemein geltenden Regel

---

[1]) Caroli, S. 7.
[2]) Lansel, S. 56 : Le nom est un mot. En lui-même, il n'a pas de valeur.
[3]) § 29 ist. de leg. 2, 20.
[4]) Caroli, S. 8.
[5]) Reuter, S. 20 ff.

könne jedoch nur der Berechtigte selbst seine Ansprüche verwirklichen.

Die Firma als Sachnamen aufzufassen, wird von der herrschenden Meinung [6]) abgelehnt.

Es ist allerdings möglich, den Sachnamen unter gewissen Voraussetzungen auf Grund von Bestimmungen des unlauteren Wettbewerbs, sowie des Warenzeichen- und Urheberrechtes Schutz zu gewähren. Ein näheres Eingehen auf diese Bestimmungen, die nicht zur Aufgabe gehören, halte ich für unangebracht; ich werde sie jedoch im Anhang dieser Abhandlung kurz streifen.

## II. Abschnitt.

### § 2. Stand der Lehre am Ende des gemeinen Rechts.

Heute sind wir bereits gewohnt, von dem privaten Namensrecht als einer Selbstverständlichkeit zu sprechen. Anders war dies noch am Ende des 19. Jahrhunderts. Das Schweigen der Gesetzbücher wurde von vielen Schriftstellern dahin ausgelegt, daß lediglich ein öffentliches Recht an Namen bestehe; eine Privatklagebefugnis hielten diese nicht für gegeben [7]).

Ursprünglich war die Namenswahl frei. Jeder durfte einen Namen führen oder abändern, wie es ihm paßte. Die in der Zeit des Humanismus und der Renaissance latinisierten und graecisierten Namen sind heute noch ein deutlicher Beweis dafür. Die Gerichte und Juristen-Fakultäten erkannten ein dahingehendes Recht ausdrücklich an. In dieser Richtung ist ein Ausspruch der Wittenbergischen Juristenfakultät aus dem Jahre 1736 von Bedeutung, der das Recht der freien Namensänderung ausdrücklich festsetzt [8]).

Dies führte jedoch mit der Zeit zu Unzuträglichkeiten, und im Interesse der Verkehrssicherheit mußte sich der Staat Mitte des 16. Jahrhunderts dazu entschließen, diesem Übelstande abzuhelfen. Zuerst geschah dieses in Frankreich; dort ergingen zunächst unter Heinrich dem Zweiten die Ordonnance von Amboise v. 26. 3. 1555 und späterhin weitere Bestimmungen [9]), die das Prinzip der Unabänderlichkeit der Namen festsetzten [10]). Die übrigen Staaten folgten allmählich nach.

---

[6]) Caroli, S. 67; Reuter, S. 20, 34; a. A.: Weber, S. 45 ff.
[7]) Vgl. die Belege bei Cohn, Neue Rechtsgüter, S. 16.
[8]) Hermann, im Archiv f. d. ziv. Praxis, S. 163.
[9]) Code Mischaud 1629.
[10]) Stückelberg, S. 17.

In Deutschland hat die Gesetzgebung erst im 17. Jahrhundert durch partikularrechtliche Vorschriften eingegriffen und Bestimmungen über den Erwerb des Namens und das Verbot seiner Änderung ohne ausdrückliche landesherrliche Erlaubnis aufgestellt. Unter diesen ist zunächst das kursächsische Reskript vom 16. 4. 1662 [11]) zu nennen. Mit ähnlichen Bestimmungen folgte Bayern im Jahre 1677 [12]). In Preußen war im allgemeinen preußischen Landrecht II. XX § 1440 b, sowie in einer preußischen Verordnung vom 30. 10. 1816 bestimmt, daß die Führung eines fremden Namens auch ohne betrügerische Absicht mit Strafe bedroht sei.

Am Ende des 18. Jahrhunderts waren solche Bestimmungen, die jedoch sämtlich nur straf- oder verwaltungsrechtlichen Charakter hatten, fast in sämtlichen deutschen Staaten vorhanden.

Ähnlich war die Entwicklung in Österreich, wo das Namensrecht zum ersten Male in einem Gesetzbuch [13]) Bestimmungen erhalten hat, und außerdem durch Patent vom 3. 2. 1776 [14]) Namensänderung untersagt wurde.

Auch in der Schweiz steuerten die einzelnen Kantone dem Überhandnehmen der Namensänderungen [15]). Zu erwähnen ist hier insbesondere der Berner Ratsbeschluß vom 24. 11. 1684, wonach sämtliche Namen und Wappen der regimentsfähigen und ewigen Einwohnergeschlechter in Stammbücher eingetragen und als unabänderlich festgestellt werden mußten. Verschärft wurden diese Bestimmungen noch durch das Gesetz vom 13. 4. 1731. Im übrigen behielt sich der Staat das Recht der Namensänderung vor [16]).

Alle diese Vorschriften hatten jedoch nur rein öffentlichrechtlichen Charakter, und erst ganz allmählich begann sich in der Praxis eine Anerkennung des Privatrechts am Namen Geltung zu verschaffen. Seit der Reception war in großen Teilen Deutschlands die Schutzbestimmung des römischen Rechts [17]) der Constitutio unica in Geltung, die an sich auch einen privatrechtlichen Kern hatte. Sie lautete: „Sicut initio nominis cognominis, praenominis,

---

[11]) Einert, S. 110 f.

[12]) Stückelberg, S. 20 ff.

[13]) Josophinisches bürgerliches Gesetzbuch.

[14]) Es wird bestimmt, daß vorerwähnter Mißbrauch der Namensänderung allenthalben abgestellt sein und jeder den Zunamen, den er dermalen führet, beibehalten solle, doch mit der Ausnahme, daß Töchter bei ihrer Verehelichung den Namen des Mannes annehmen sollen. Im Hofkanzleidekret vom 5. 6. 1826 behält sich der Kaiser jede anderweitige Namensänderung selbst vor. Vergleiche auch Patent vom 21. 2. 1805 betreffend die Pflicht der Juden zur Annahme eines deutschen Familien- und Vornamens.

[15]) Cohn a. a. O., S. 15; Lansel, S. 36.

[16]) Beschluß vom 9. 4. 1783, wonach der Staat allen regimentsfähigen Geschlechtern Berns das Recht einräumt, das Prädikat „von" vor ihren Geschlechtsnamen zu setzen.

[17]) const. unica de mut. nom. Cod. IX 25.

recognoscendi singulos impositio privatim libera est, ita horum mutatio innocentibus periculosa non est; mutare itaque nomen sive praenomen sine aliqua fraude licito jure, si liber es, secundum ae quae saepe statuta sunt, minime prohiberis, nulli ex hoc praeiudicio futuro."

Nach dieser Bestimmung war es also gestattet, den Namen zu ändern, wenn es „sine aliqua fraude" geschah. Zivilklage war gegeben, jedoch stützte sich die Klagmöglichkeit nicht auf das eigene Recht am Namen, sondern lediglich auf dolus [18]). Außerdem stand dem Verletzten eine actio iniuriarum zur Seite, jedoch nur in dem Fall, wenn die Namensänderung des anderen für ihn eine Ehrenkränkung bedeutete [19]). Als Praejudizialklage war ferner, wenn auch von geringer praktischer Bedeutung, die Statusklage gegeben.

Berühmt als erster Gerichtsspruch, der ein privates Widerspruchsrecht gegen den Mißbrauch eines Namens anerkennt, ist späterhin ein Urteil der Leipziger Juristenfakultät aus dem Jahre 1781. Es heißt da in der Begründung:

> „Dieweilen Niemandem verwehrt werden mag, den Gebrauch seines Namens einem Dritten zu untersagen ..... überhaupt aber einem Jedem das Recht, den Gebrauch seines Namens einer dritten Person zu untersagen, zustehet" [20]).

Von da ab macht die Anerkennung eines privatrechtlichen Namensschutzes immer weitere Fortschritte und zwar hauptsächlich in der Praxis der Gerichte. Zunächst gewährte man dem adligen [21]) und später auch dem bürgerlichen Namen Rechtsschutz. Insbesondere war es das Reichsgericht, das in zahlreichen Entscheidungen [22]) das Namensrecht als Privatrecht konstruiert hat, und durch diese Ansicht den Ehrennamen „Hort des Namensrechts" [23]) erhalten hat.

In Österreich ging die Anerkennung des Privatrechts am Namen mit bedeutend langsameren Schritten vorwärts. Auch die Rechtsprechung hat sich dort lange gegen seine Anerkennung gesträubt [24]).

In der Schweiz wurde zuerst in der Praxis das Namensrecht als Privatrecht angesehen. Zu erwähnen ist da besonders das Urteil des Kassationshofes des Kantons Waadt vom Jahre 1868 [25]) in Sachen Dulon gegen Gemeinde Ollon, in dessen Begründung der Besitz eines Namens auch ohne jedes pekuniäre Interesse für schutzberechtigt gehalten wird.

---

[18]) Weber, S. 6.
[19]) Caroli, S. 30.
[20]) Hermann a. a. O., S. 336; Opet, im Archiv f. d. ziv. Praxis, S. 314.
[21]) Gierke, deutsches Privatrecht, S. 411; v. Schönberg, S. 3.
[22]) R.G.E. 5, 172 ff; 25, 118; 42, 150; 2, 145; 7, 280; 29, 126.
[23]) Cohn a. a. O., S. 23.
[24]) Adler, der Name im ... S. 8 und die dort angegebene Literatur.
[25]) Zeitschrift für schweizerisches Recht XVI, 3, S. 28 ff.

Erst spät im Vergleich zur Praxis wird in der Wissenschaft ein Privatrecht am Namen anerkannt. Als erster tritt Wiarda[26]) in seinem im Jahre 1800 erschienen Buche: „Über deutsche Vornamen und Geschlechtsnamen", dafür ein. Einen Rückschlag bedeutete allerdings das Werk des sächsichen Juristen Karl Einert. Er glaubte mit Administrativbestimmungen auskommen zu können[27]) und stellte sich wieder restlos auf den römisch-rechtlichen Standpunkt, indem er erklärte: „... man könne zivilrechtlich kein absolutes Recht des Namens statuieren, weder ein Recht auf Beilegung noch Anwendung des Namens, noch auch, und gewiß weit weniger noch, ein Verbietungsrecht, daß ein anderer den gleichen Namen führe"[28]). Gegen diese Ansicht trat nun Hermann[29]) in seiner schon erwähnten Abhandlung: „Über das Recht der Namensführung und Namensänderung" auf. Daraufhin entstand in der Wissenschaft ein lebhafter Streit, der sich teils gegen[30]), teils für[31]) ein Privatrecht am Namen richtete, bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts die Meinung zugunsten dieses Rechts in Deutschland als die herrschende angesehen werden konnte.

In Österreich dauerte das Sträuben gegen seine Anerkennung bedeutend länger. Als erster ist dort Adler[32]) im Jahre 1904 der von Rittner[33]) und Kaserer[34]) begründeten Meinung der Negierung eines Privatrechts am Namen mit Erfolg entgegengetreten[35]).

In der Schweiz waren schon am Ende des 19. Jahrhunderts Förderer dieses Rechtes Roguin[36]), Lansel[37]) und Stückelberg[38]).

Die großen partikularrechtlichen Kodifikationen in Deutschland sind dem Rufe der Wissenschaft und hauptsächlich der Praxis

---

[26]) Wiarda, S. 2 ff.
[27]) Einert, S. 118 ff.
[28]) Einert, S. 98.
[29]) Hermann a. a. O., S. 153 ff. und 315 ff.
[30]) Gegen ein Privatrecht sprachen sich aus: Jhering, Geist des römischen Rechts III, 1, S, 340 und Rechtsschutz gegen iniuröse Rechtsverletzungen in seinen Jahrbüchern für Dogmatik, Band 23, S. 155 ff., 320 ff. Gerber, deutsches Privatrecht § 34, S. 56; Stobbe, III, S. 52.
[31]) Für Anerkennung eines Privatrechts am Namen waren: Gareis in Grundriß usw. § 40, 42 derselbe in Busch's Archiv Band 35, S. 197 und in Hartmanns Zeitschrift usw. III, S. 137; Gierke, der Entwurf usw. S. 87 und deutsches Privatrecht, S. 720; Kohler im Jahrbuch für Dogmatik, XVIII, S. 129 ff.; Beseler, deutsches Privatrecht § 56; Dernburg, Pandekten, S. 56; u. a. m.
[32]) Adler in Grünhut usw., S. 31, 50 ff.
[33]) Rittner, S. 315 ff.
[34]) Kaserer, S. 14.
[35]) Adler, das Namensrecht usw., S. 8 .
[36]) Roguin, S. 254.
[37]) Lansel, S. 81 ff.
[38]) Stückelberg, S. 27 ff.

nicht gefolgt und haben lediglich Bestimmungen über den Erwerb des Namens durch Geburt, Ehe und Adoption erlassen (A.L.R. II 1 §§ 192, 741 ff.; Sächs. B.G.B. §§ 1748, 1796, 1801).

Ebenso war dies im österreichischen A.B.G.B. (§§ 92, 146, 165, 182—184) und den schweizerischen kantonalen Gesetzen der Fall[39]).

Erst den modernen Gesetzbüchern war die endgültige Regelung der Materie im Sinne des privatrechtlichen Namensschutzes vorbehalten.

### § 3. Die gesetzliche Regelung in den berücksichtigten Staaten.

Obwohl am Ende des 19. Jahrhunderts in Deutschland kein Zweifel mehr über das subjektive Privatrecht am Namen bestand, und man seine gesetzliche Anerkennung geradezu forderte, brachte der erste Entwurf zum B.G.B. nichts über den Schutz dieses Rechtes, sondern lediglich Bestimmungen über den Erwerb und Verlust des Namens, insbesondere des unehelichen Kindes. Die Motive[40]) äußern sich dazu, es ergebe sich schon aus der auf familienrechtlicher Grundlage beruhenden Befugnis zur Führung eines bestimmten Familiennamens ein subjektives Privatrecht absoluten Charakters, zu dessen Schutz eine Feststellungsklage und im Falle einer unerlaubten Handlung eine Schadenersatzklage genüge. Die Motive geben aber selbst zu, daß sich aus dem Entwurf keine Entscheidung der weiteren Frage gewinnen lasse, ob auch ein das Namensrecht beeinträchtigender Widerspruch, welcher keine Schadensersatzklage zu erzeugen geeignet ist, einen Anspruch auf Unterlassung fernerer Beeinträchtigungen begründe. Nach den Motiven sollen jedoch die hier in Betracht kommenden Fälle selten und von geringer praktischer Wichtigkeit sein, und weiterhin sei es vielmehr Sache des öffentlichen Rechts, zu bestimmen, ob und mit welchen Mitteln der unbefugten Führung eines Namens entgegengetreten werden solle. Ferner wurde ausgeführt: „Da Theorie und Praxis erst in neuer Zeit eingehender sich damit befaßt haben, ohne in dieser Richtung bislang zu einer Einigung über das Wesen des hier in Rede stehenden Rechts gelangt zu sein, so ist es als bedenklich erachtet, der wissenschaftlichen Entwicklung durch eine gesetzliche Entscheidung der Frage vorzugreifen, zumal da auch die bestehenden Gesetzbücher einer solchen Entscheidung sich enthalten haben, und nicht zu besorgen ist, daß aus dem Schweigen des Gesetzes eine erhebliche Gefährdung der Rechtssicherheit sich ergeben würde."

---

[39]) Huber, I. S. 233 ff, 417, 421; Egger, Band I, S. 124.
[40]) Motive, Band 4, S. 1005 ff.

Diese zum mindesten etwas rückständigen Anschauungen wurden Gegenstand der allgemeinen Kritik [41]). Daraufhin erkannte die zweite Kommission das Bedürfnis eines privatrechtlichen Schutzes „sowohl in familienrechtlichen als in gewerblichen Beziehungen“ [42]) an. In dem zweiten Entwurf erschien der § 22, der nun einen privatrechtlichen Namensschutz festsetzte; dieser § 22 ist mit einigen redaktionellen Änderungen als unser heutiger § 12 B.G.B. Gesetz geworden [43]). Er lautet:

> Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

In Österreich bestand in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch zunächst keine Schutzbestimmung zugunsten des Namens; auch die erste Teilnovelle vom 12. 10. 14 und die zweite Teilnovelle vom 22. 7. 15 brachten darüber keinerlei Vorschriften [44]). Erst die Regierungsvorlage einer Novelle zum A.B.G.B. vom Jahre 1916 schlug in § 1 einen privatrechtlichen Schutz des Namens vor. Der Bericht der Herrenhauskommission über die Regierungsvorlage einer Novelle zum A.B.G.B. (S. 9) führt dazu aus: „Einverstanden mit der Regierungsvorlage, daß das Bedürfnis besteht nach Schutz des Namens, nicht bloß in besonderen Anwendungen (Firma, Marke u. dgl.), sondern als allgemeines Persönlichkeitsrecht oder Individualrecht .... will der Entwurf vor allem das Namensrecht als privatrechtliches charakterisieren; denn eben dazu können sich Theorie und Praxis in Österreich bisher nicht leicht entschließen. Deshalb war gerade hier darauf Wert zu legen, daß die neue Bestimmung künftig im A.B.G.B. stehe, nicht wie § 1 R.V., außerhalb. Der richtige Platz dafür findet sich im ersten Hauptstück des ersten Teiles des A.B.G.B.: „Von den Rechten, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse beziehen“ [46]). Tatsächlich wurde dann durch § 1 der dritten Teilnovelle vom 19. 3. 16 der

---

[41]) Gierke, der Entwurf usw., S. 86 ff. und die dort angegebene Lit.

[42]) Protokolle der Komm. f. d. 2. Lesung des Entwurfs zum BGB., S. 99.

[43]) In dem japanischen BGB., dessen Bestimmungen fast alle aus dem deutschen BGB. übernommen worden sind, fehlt die Namenschutzbestimmung. Dies rührt offenbar daher, daß das jap. BGB. schon am 27. 4. 96 Gesetz wurde und die neue Vorschrift des deutschen Rechts noch nicht bekannt war. Die einzige Bestimmung über den Namen ist § 746: „Hausherr und Hausangehörige führen den Familiennamen.“ Vgl. Vogt, S. VII.

[44]) Reuter, S. 79.

[46]) Zitiert nach Adler, der Name usw., S. 9.

Schutz des Namens im § 43 A.B.G.B. [47]) festgelegt, der folgenden Wortlaut hat:

Wird jemandem das Recht zur Führung seines Namens bestritten, oder wird er durch unbefugten Gebrauch seines Namens (Decknamens) beeinträchtigt, so kann er auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadensersatz klagen.

Wie schon erwähnt, waren auch in der Schweiz vor Inkrafttreten des Z.G.B. in den kantonalen Gesetzesbestimmungen Vorschriften über einen privatrechtlichen Namensschutz nicht vorhanden. Jedoch schon im Vorentwurf des eidgenössischen Justizdepartements vom 15. 11. 1900 zum Z.G.B. erschien die Schutzvorschrift für das Namensrecht als Artikel 27, darauf im bundesrätlichen Entwurf vom 28. 5. 1904 als Artikel 30. Die Fassungen der beiden Entwürfe entsprechen im wesentlichen der jetzigen Fassung des Artikel 29 Z.G.B. Er lautet:

Recht auf den Namen. I. Namensschutz.

Wird jemandem die Führung seines Namens bestritten, so kann er auf Feststellung seines Rechtes klagen.

Wird jemand dadurch beeinträchtigt, daß ein anderer sich seinen Namen anmaßt, so kann er auf Unterlassung dieser Anmaßung, sowie bei Verschulden auf Schadensersatz und, wo die Art der Beeinträchtigung es rechtfertigt, auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung klagen.

## III. Abschnitt.

## Die dogmatische Behandlung des Namensrechts.

### § 4. Die öffentlich rechtliche Seite des Namensrechts.

Wenn auch nach langem Sträuben nun das Namensrecht als Privatrecht in Wissenschaft und Praxis als anerkannter Rechtssatz gilt, so soll trotzdem nicht verkannt werden [48]), daß tatsächlich auch eine öffentlich rechtliche Seite dieses Rechtes vorhanden

[47]) Auch in der Tschechoslowakei gilt heute noch diese Vorschrift, da dort das A.B.G.B. nur mit geringfügigen Änderungen übernommen wurde (vgl. Weiß zu § 43). In dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches für die Tschechoslowakische Republik ist die Bestimmung des § 43 ABGB. ebenfalls fast wörtlich übernommen. Es heißt da in § 84: „Wird jemanden das Recht zur Führung eines Namens bestritten, oder wird er durch unbefugten Gebrauch seines Namens (Decknamens) beeinträchtigt, so kann er auf Unterlassung und unter Umständen (§§ 1191 ff) auf Schadensersatz klagen." In den §§ 1191 ff. ist der Schadensersatz geregelt.

[48]) Juristische Blätter 1919, S. 103. Artikel v. Dr. H. Scharfmesser.

ist. Dalloz[49]) nennt es einmal: „un des points les plus essentiels au maitien de la société". Auch in einer bayerischen Ministerialverfügung vom 8. 3. 66 über die Führung bestimmter Namen sind öffentlich rechtliche Vorschriften vorhanden[50]). In allen Kulturstaaten werden außerdem Personenstandsregister geführt, in die Vor- und Familiennamen, die nach bestimmten Gesetzen erworben werden, eingetragen werden. Auch betonen die Motive zum BGB.: „Die Bestimmungen über die Zulässigkeit einer Änderung des Familiennamens gehören dem Verwaltungsrechte an"[51]). Ferner sind in den Strafgesetzen Vorschriften über unbefugte Annahme von Adelsprädikaten sowie über falsche Namensangabe enthalten.

Im übrigen kann auch anderen Delikten, wie Urkundenfälschung, Personenstandsunterdrückung und Betrug ein Namensmißbrauch zugrunde liegen.

Durch alle diese Vorschriften wacht der Staat über den Namen seiner Bürger; denn die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse an einem geordneten Namenswesen[52]).

Es liegt jedoch nicht im Rahmen dieser Aufgabe, diese Seite des Namensrechts zu behandeln; ich will aber darauf hinweisen, da viele Schriftsteller[53]) der Meinung waren, daß man mit öffentlich rechtlichem Schutz für das Namensrecht auskommen könne, und deshalb ein Privatrecht am Namen nicht anerkannten.

## §. 5. Die systematische Eingliederung des Namensrechts in das Privatrecht.

Durch die mannigfachen öffentlich rechtlichen Bestimmungen findet eine Einschränkung des Privatrechts am Namen keineswegs statt, vielmehr wird es von modernen Kodifikationen, wie ich schon oben dargelegt habe, in ihren Gesetzesbestimmungen (§ 12 B.G.B., § 43 A.B.G.B., Art. 29 Z.G.B.) restlos anerkannt und zwar als eigenes subjektives Recht der Persönlichkeit. Cohn[54]) führt dazu aus, daß heute Romanisten und Germanisten der Ansicht seien, daß der Name nicht etwa eine bloße sogenannte Reflexwirkung eines öffentlichen Verbots sei, sondern ein wahres und gegen jeden Dritten wirksames absolutes Privatrecht.

Auf das bestrittenste Gebiet dieses Rechts kommt man, sobald man versucht, das Namensrecht in das Privatrecht systematisch einzugliedern.

---

[49]) Dalloz, tom. 32 Nr. 12.
[50]) Levi, S. 42.
[51]) Motive Band 4, S. 712.
[52]) Weber, S. 9.
[53]) Jhering, wie schon im § 2 dieser Abhandlung angegeben, Gerber, Stobbe, u. a. m.
[54]) Cohn a. a. O., S. 18.

Fünf Hauptgruppen von Theorien stehen sich da gegenüber, und wenn auch allmählich eine Theorie die meisten Anhänger gefunden hat, so ist es trotzdem zum Verständnis der Entwicklung des Namensrechts erforderlich, daß die einzelnen Gruppen von Theorien hier etwas eingehender behandelt werden.

### a) Die Theorie von Monopol- und Zwangsrecht.

Monopolrechte sind besondere Privatrechte auf eine bestimmte Erwerbstätigkeit mit Ausschluß anderer oder doch mit Vorzug anderer [55]). Dieser Ausschluß ist möglich, weil teils ein Regal, teils ein Privileg zugrunde liegt.

Nach dieser Lehre sind alle Namen zunächst freies Gut gewesen; jetzt aber habe durch das Monopolrecht der Träger des Namens die Möglichkeit, mehr Vorteile zu bekommen, als wenn sein Name auch von anderen benutzt würde [56]).

Vertreten wurde diese Theorie hauptsächlich von den beiden westschweizerischen Juristen Roguin [57]) und Lansel [58]).

Weber [59]) würdigt mit Recht diese Eingliederung des Namensrechtes unter die Monopolrechte, auf Grund der hiermit in Verbindung stehenden naturrechtlichen Anschauungen. Naturrechtliche Anschauungen sähen nämlich in den Monopolrechten Zweckmäßigkeitsschöpfungen des Gesetzgebers, welche den Einzelnen ein singuläres Recht gewähren, aber nicht auf „Naturrecht" beruhen. Zuerst habe nun ein solches singuläres Recht an Wappen und adligen Namen bestanden. Das Privileg sei später erweitert worden und schließlich das verallgemeinerte Privileg an seine Stelle getreten.

Modernen Anschauungen kann die Theorie des Monopolrechts nicht standhalten. Schon Gierke [60]) spricht von ihr als der Hülse, in deren Schutz das neue Recht keimte und wuchs, bis es sie zu sprengen vermochte. Nun ist diese Hülse gesprengt, und wir können das Namensrecht nicht mehr mit einem zerrissenen, alten Mantel umkleiden.

---

[55]) Gierke, deutsches Privatrecht B. I, S. 260, Anm. 8, 9; S. 715 Anm. 41; S. 757, Anm. 37.

[56]) Gierke a. a. O., S. 757.

[57]) Roguin, S. 254.

[58]) Lansel, S. 67: C'est un droit personnel en tant qu'il sanctionne purement et simplement la possenssion du nom, en tant qu'il est affirmativ. En tant qu'il en garantit la possession exclusive, qu'il nee des pretentions d'autres personnes sur ce nom, il doit être attribué a une autre classe, S. 81. „Quand au sécond nous le rangerons parmi les monopoles ou privilèges."

[59]) Weber, S. 19.

[60]) Gierke a. a. O., S. 750.

Auch Stückelberg[61]) hält diese Theorie für durchaus überflüssig und deshalb verfehlt. Das Monopolrecht sei vielmehr im Persönlichkeitsrecht enthalten[62]).

Genau so verhält es sich mit der Theorie der Zwangsrechte, die von Kärger[63]) aufgestellt worden ist. Unter ihnen werden Rechte verstanden, die eine Beschränkung der Handlungsfreiheit enthalten, dadurch, daß alle anderen nichtberechtigten Personen gezwungen werden, eine bestimmte Art von Tätigkeit zu unterlassen. Diese Konstruktion ist aus denselben Gründen abzulehnen, wie die Theorie des Monopolrechts.

b) Die Theorie vom Familien- und Statusrecht.

Von anderer Seite wird das Namensrecht als Familienrecht konstruiert[64]). Diese Theorie wird von Opet[65]) mit Recht bekämpft. Von den Namen wird nicht nur Familien- und Vorname[66]), sondern auch das Pseudonym und der Name der juristischen Person, wie später gezeigt wird, geschützt.

Es ist selbstverständlich, daß bei letzterem von familienrechtlichen Beziehungen keine Rede sein kann. Daraus ergibt sich, daß diese Theorie viel zu eng und daher den an sie gestellten Anforderungen nicht gewachsen ist. Im übrigen soll durch die Namensklagen meistens die Identität einer Person, weniger ihre Familienzugehörigkeit geschützt werden.

Auch führt Stückelberg[67]) gegen diese Theorie an, daß der rechtmäßige Namensträger gegen denjenigen, der seinen Familiennamen usurpiert, nicht nur in seiner Eigenschaft als Mitglied einer bestimmten Familie, sondern auch als Einzelperson Rechtsschutz beanspruchen könne.

In manchen Punkten deckt sich die Familienrechtstheorie mit der Statustheorie[68]), die u. a. von dem Lehrbuch von Zachariae-Crome[69]) vertreten wird. Sie stützt sich darauf, daß der status familiae durch den falschen Namen geändert wird. Wiederum ist es auch hier Opet[70]), der gegen diese Theorie auftritt. Er weist darauf hin, daß nach Ansicht von verschiedenen französischen Juristen ein Namensprozeß nur durch ein gerichtliches Urteil

---

[61]) Stückelberg, S. 135.
[62]) Gierke, a. a. O., S. 715.
[63]) Kärger, S. 130, 150.
[64]) Ramdohr, S. 27, vgl. auch R.G.E. 5, 172 ff.
[65]) Opet a. a. O., S. 407.
[66]) Cohn a. a. O., S. 19 sagt mit Recht: „Schutzberechtigt ist auch der Name des ganz familienlosen Findlings".
[67]) Stückelberg, S. 133.
[68]) Cohn, a. a. O., S. 18 A. 9.
[69]) Zachariae-Crome, Band 3, S. 445 im Vergleich mit Band 1, S. 213, s. auch ähnliche Entscheidungen des bayr. obersten Landgerichts in Seuffert's Archiv, Band 48, S. 263 und Kuhlenbeck, S. 91 ff.
[70]) Opet, a. a. O., S. 396.

beendet werden könne, die Parteien seien dagegen nicht befugt, von der Durchführung des Prozesses durch Klagzurücknahme Abstand zu nehmen, oder über seinen Gegenstand einen Vergleich zu schließen; denn im Namensprozeß würden Statusrechte geltend gemacht, die der Beeinflussung durch die Willkür der Beteiligten entzogen seien [71]). Es komme auch hier vielmehr auf das Kennzeichnungsmittel einer Person an, das wohl über deren Familienzugehörigkeit mitunter Aufschluß erteilen könne, aber doch nicht der status selbst sei. Aus diesen Gründen ist auch diese Theorie unbrauchbar.

### c) Die Theorien vom Eigentum.

Eine der umstrittensten Theorien des Namensrechts, die noch heute besonders in Frankreich Anhänger besitzt, ist die Theorie des Eigentums am Namen. Vor allen hat Wiarda [72]), der erste Verfechter eines Privatrechtes am Namen überhaupt, diese Theorie des Eigentumsrechts aufgestellt [73]). In Deutschland und Österreich fand sie jedoch nur vereinzelt Anerkennung. Um so größer war die Gefolgschaft Wiardas in Wissenschaft [74]) und Praxis [75]) Frankreichs. Als Hauptvertreter dieser Ansicht ist Salveton zu nennen, der einen Begründungsversuch mit logischen Formeln anstellte [76]). Er behandelte das Namensrecht als reines Sachenrecht. Einen Schritt weiter ging Covelle [77]), der von dem Namensrecht als einer „propriété sui generis" spricht. Diese Theorie ist aber von untergeordneter Bedeutung, weil sie alles mit dem Begriff „sui generis" zu erklären versucht. In der Folge ist als weitere Theorie die vom geistigen Eigentum zu nennen, die bis in die jüngste Zeit hinein ebenfalls in Frankreich viele Anhänger besaß [78]).

---

[71]) Zachariae-Crome Bd. III, S. 445 und 16.

[72]) Wiarda, S. 205 ff.

[73]) Nach Cohn, S. 13 A. 5 findet sich zwar schon bei Arnobius 300 p. Ch. nach einem römischen Rhetor der Ausdruck: „proprietas nominis". Vgl. auch die dort ang. Lit.

[74]) Vgl. die Angaben bei Opet a. a. O., S. 405, der Blanc, Dalloz, Rosmini, u. a. m. als Anhänger dieser Lehre aufzählt; weitere Literatur bei Ohlshausen, S. 22 ff.

[75]) Gazette des tribunaux v. 24. 12. 02.

[76]) Stückelberg, S. 129, der folgende Formeln treffend widerlegt: Formel I. Eigentum-Gebrauchsrecht plus dem Recht über die Sache zu disponieren minus den Einschränkungen, die aus den Gesetzen und Reglementen hervorgehen. Formel II. Namensrecht-Gebrauchsrecht plus Dispositionsrecht minus Einschränkungen, die das Prinzip der Unabänderlichkeit nach sich zieht.

Also Namensrecht = Eigentum.

Mit Recht werden diese Sätze eher in das Gebiet der Mathematik als in das der Jurisprudenz verwiesen. Vgl. auch Kohler, Lehrbuch S. 23.

[77]) Covelle, S. 71.

[78]) Die bei Weber, S. 27 angeführten: Proudhon, Dalloz u. a. m.

In der Schweiz vertrat diese Theorie besonders Schneider in seinem Rechtsgutachten i. Sa. Orelli c. Corragione d'Orelli [79]).

Mayer [80]) bezeichnet sie treffend: „Geistiges Eigentum ist ein gutes Wort, welches dem Bedürfnis genügt und keinen Anspruch darauf macht, streng wissenschaftlich zu sein."

In der neuesten Zeit beginnt man auch in Frankreich von den Eigentumstheorien abzukommen, nachdem schon vorher ihre Gegner [81]) den Boden für das Persönlichkeitsrecht bereitet hatten.

Zwar ist zuzugeben, daß der dem Namen gewährte Schutz genau denselben absoluten Charakter hat wie der Eigentumsschutz, aber dennoch sind Namens- und Eigentumsrecht grundverschieden. Der Name kann nicht beliebig veräußert, derelinquiert, auch nicht okkupiert oder ersessen werden [82]). So auch das Reichsgericht [83]): „Man mag das Recht zur Führung eines bestimmten Namens als Eigentum am Namen bezeichnen wollen oder nicht, in jedem Fall fehlt dem Namensberechtigten die im Eigentum liegende Befugnis, den Namen zu veräußern oder sonstwie darüber zu verfügen."

Im übrigen stellt sich der Anerkennung der Eigentumstheorien auch entgegen, daß Eigentum nur an körperlichen Sachen möglich ist. Dies ist beim Namen nicht der Fall. Aber auch ein geistiges Eigentum ist nach Gierke [84]) mit unserem geltenden Rechte nicht vereinbar.

### d) Die Theorie vom Immaterialgüterrecht.

Die Lehre vom Immaterialgüterrecht ist eng verwandt mit der Lehre vom geistigen Eigentum, aber sie hat, wie Kohler [85]) sagt, sich durch dieselbe durchgerungen und ihre Fehler abgestreift und zwar nicht ohne erweiternde und vertiefende Begründung. Die Rechte an immateriellen Sachen laufen parallel den Rechten an materiellen Sachen und umfassen eine Gruppe, denen als Objekt unkörperliche Sachen gemeinsam sind.

---

[79]) Schneider, S. 10: Wenn auch das Eigentum nach gemeinem Recht durchaus als Objekt eine körperliche Sache voraussetzt, so ist m. E. jene neue Terminologie nicht unpassend, denn auch beim geistigen Eigentum sind die beiden Elemente des römischen Eigentums vorhanden: die Totalität der Herrschaft und die Ausschließlichkeit derselben.

[80]) Mayer, S. 432.

[81]) Bouvy, S. 84, weiterhin bei Ohlshausen, S. 23 ff ang. Tournade, Lallier, Maillard, sowie der Belgier Humblet.

[82]) Cohn, a. a. O., mit der gleichen Begründung, S. 20 und die in A. 1 angegebene Literatur.

[83]) R.G.E. 29, 125 ff.

[84]) Gierke, deutsches Privatrecht, S. 761.

[85]) Kohler, Handbuch usw., S. 55.

In diese Rechtsgruppe haben verschiedene Autoren, in Deutschland besonders Stobbe[86]) und Mandry[87]), aber auch französische und belgische Juristen das Namensrecht eingereiht. Die Allgemeinheit konnte sich jedoch mit ihrer Ansicht nicht befreunden. Insbesondere tritt Kohler[88]) dagegen auf, und auch Stückelberg[89]) hält die Theorie für verfehlt, da ein Recht keine immaterielle Sache zum Objekt haben könne. Wolle man eine solche zum Objekt eines dinglichen Rechtes machen, so bedürfe es einer Fiktion. Begriffsbestimmungen dürften aber nicht mit Hilfe von Fiktionen geschehen, sondern sie müßten sich aus einer natürlichen Betrachtung der Dinge ergeben. Auch spricht gegen die Annahme dieser Theorie, daß das Immaterialgut veräußerlich und Gegenstand obligatorischer Verpflichtungen sein kann, was bei dem Namen, wie schon oben angedeutet, nicht der Fall ist.

### e) Die Theorie von Individual- oder Persönlichkeitsrecht.

In Deutschland, Österreich und der Schweiz kann heute die Theorie vom Individual- oder Persönlichkeitsrecht als die für das Namensrecht herrschende angesehen werden[90]).

Unter Persönlichkeitsrechten versteht man Rechte, die ihrem Subjekte die Herrschaft über einen Bestandteil der eigenen Persönlichkeitssphäre gewährleisten[91]). Begründer der Lehre von den Persönlichkeitsrechten ist Kant[92]), und als erster hat der Engländer Blackstone diese juristisch behandelt. Von den Autoren, die das Namensrecht zu diesen Persönlichkeitsrechten zählen, ist besonders Gierke[93]) zu erwähnen; in Deutschland ferner noch Kohler[94]), Gareis[95]) und Opet[96]).

---

[86]) Stobbe-Lehmann, Band 3, S. 3, 51 ff.
[87]) Mandry, S. 574 ff.
[88]) Kohler, die Jdee usw., S. 141.
[89]) Stückelberg, S. 132.
[90]) Cohn, a. a. O., S. 20; Gierke, a. a. O., S. 703 A. 2.
[91]) Gierke, a. a. O., S. 702 ff.
[92]) Swoboda, S. 96 ff.
[93]) Gierke, a. a. O., S. 717.
[94]) Kohler, Individualrecht usw., S. 77.
[95]) Gareis, das juristische Wesen usw., S. 185 ff.
[96]) Opet, a. a. O., S. 408 und die S. 406, A. 207 zitierten: Dernburg, Endemann, Hermann, Kuntze, Kuhlenbeck, Laband, Nippold, Regelsberger, Riedel, Thon, Windscheid, Reichsgericht, ferner Eck, Hellmann, Goldmann-Lilienthal, Mathias, Fischer, Schramm, Jsaak, Levi, Crome, Staudinger, Süpfle und sämtliche neueren Autoren.

In Österreich ist es besonders Adler[97]), der schon in seiner Abhandlung: „Das Recht am Namen nach österreichischem Zivilrecht" für das Namensrecht als Persönlichkeitsrecht eingetreten ist.

Von Schweizer Juristen, die gleicher Ansicht sind, wären zu nennen: Cohn[98]), Specker[99]), Egger[100]) und in der Hauptsache auch Stückelberg[101]).

Als Gegner der Theorie sei insbesondere Ramdohr[102]) genannt. Er macht geltend, daß es unmöglich sei, in einer Person zugleich den Gegenstand des Rechtes und den berechtigten, also zu gleicher Zeit Subjekt und Objekt vereinigt zu sehen. Er zählt das Namensrecht zu den „objektlosen Rechten". Jedoch wird diese Konstruktion von der Mehrheit der Autoren als gekünstelt abgelehnt.

Als Persönlichkeitsrecht ist das Namensrecht ein absolutes Recht, das sich gegen jedermann richtet. Es ist unverzichtbar und unübertragbar. Ersitzung und Verjährung kommen bei ihm nicht in Betracht. Wenn schon deutlich diese Eigenschaften des Namensrechts das personenrechtliche Element dartun, so zwingt noch mehr der Zweck des ganzen Rechtsinstituts, das Individuum in seiner Besonderheit zu kennzeichnen und von anderen zu unterscheiden, dazu, das Namensrecht in die Persönlichkeitsrechte einzugliedern.

Diese herrschende Ansicht der Wissenschaft hat auch in der Gesetzgebung Ausdruck gefunden. In Deutschland steht daher der § 12 B.G.B. unter dem Abschnitt Personen, in Österreich der § 43 A.B.G.B. im ersten Teil unter dem Titel: „Von dem Personenrechte". Auch in der Schweiz ist der Art. 29 Z.G.B. im Personenrecht zu finden unter dem ersten Titel: „Die natürlichen Personen" und kurz nach der Behandlung des Schutzes der Persönlichkeit. (Art. 27, 28 Z.G.B.)

## IV. Abschnitt.

## Der Gegenstand des Namensschutzes.

Bevor ich die einzelnen Schutzmaßnahmen gegen die Verletzungen des Namensrechts behandle, möchte ich zunächst näher auf den Umfang des geschützten Rechtsgutes eingehen, wobei es

---

[97]) Adler, das Recht usw., S. 71 und die in A. 138 zitierten, ders. in der Namen usw., S. 6. Vgl. Mauczka, II 170, 247.
[98]) Cohn, a. a. O., S. 20 ff.
[99]) Specker, S. 44 ff.
[100]) Egger, S. 124, 126.
[101]) Stückelberg, S. 133.
[102]) Ramdohr, S. 7 ff.

sich auch nicht umgehen lassen wird, die Bestimmungen über den Erwerb und Verlust des Namens kurz zu streifen.

Aus den einzelnen Vorschriften der Gesetze läßt sich nicht ermessen, welche Namen dem Schutze unterworfen sind. Sie sprechen alle nur von „Namen" schlechtweg. Nur der § 43 A.B.G.B. fügt hinter das Wort Namen (Decknamen) bei. Alles übrige ist jedoch der Wissenschaft und Praxis überlassen, die dann teils aus der Stellung des Namensschutzes in den verschiedenen Kodifikationen, teils aus den Motiven und endlich nach den praktischen Bedürfnissen des Lebens den Umfang des Namensschutzes genau festgelegt haben.

### a) Personennamen.

### § 6. aa) Familienname.

Am meisten bedarf unter den Namen der Familienname des Schutzes, und seinetwegen hauptsächlich finden wir die einschlägigen Vorschriften in den Gesetzen.

Die Namensschutzbestimmungen sind freilich nicht die einzigen, in denen die Gesetzbücher der drei Staaten den Namen erwähnen, vielmehr sind noch Bestimmungen über Erwerb, Verlust und die Wirkungen des Namens in den Kodifikationen verstreut.

Eheliche Kinder erhalten den Familiennamen ihres Vaters (§ 1616 B.G.B., § 146 A.B.G.B., Art. 270 Z.G.B.), uneheliche den der Mutter [103]) (§ 1706 B.G.B., § 1651 A.B.G.B., Art. 324 Z.G.B.).

Auch die Findelkinder erwerben von rechtswegen ihre Namen nach den für alle gültigen gesetzlichen Vorschriften über den Namenserwerb. Praktisch sind diese jedoch nicht anwendbar, da die Namen der Eltern nicht bekannt sind [104]). Daher wird diesen Kindern ein Name beigelegt. Bestritten ist es sowohl in Deutschland, als auch in Österreich [105]), wer dem Findling den Namen zu geben hat, da gesetzliche Vorschriften hierüber fehlen.

In dem deutschen Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. 2. 1875 sind zwar Vorschriften über den Namen der Findelkinder aufgestellt. Es heißt da in § 24: „Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittlungen vorzu-

[103]) Auf das Recht des früheren hohen Adels will ich bei der Behandlung des Adelsnamen eingehen.

[104]) Adler, Der Namen im usw., S. 22.

[105]) Kaserer, S. 36 ff. erwähnt, daß das Hofkanzleidekret vom 27. 10. 1825 nur für die Lombardei und Venedig ergangen sei und sich nur auf die Findelhäuser mit Drehladen bezogen habe.

nehmen und dem Standesbeamten des Bezirkes von deren Ergebnis behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermutliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden."

Wer dies zu tun hat, ist jedoch nicht bestimmt worden. Die Ortspolizeibehörde ist lediglich zur Anzeige der Namen, die dem Kinde beigelegt werden, verpflichtet, hat aber nicht die Namen selbst zu erteilen [106]). In der Praxis wird dies zwar meistens so gehandhabt [107]).

Rechtlich am einwandfreiesten ist wohl die Ansicht [108]), daß dem Kinde durch einen alsbald nach der Auffindung bestellten Vormund der Name erteilt würde, welchen dann die Ortspolizeibehörde dem Standesbeamten anzuzeigen hätte.

In Österreich erteilt meistens die Findelanstalt oder der Pfleger des Kindes den Namen. Adler [109]) berichtet von der Praxis der Wiener Anstalt, die einem Findling den Namen Scheuermann nach dem Fundort (Scheuer) erteilt hat.

In der Schweiz erhalten Findelkinder entweder durch das Waisenamt der Gemeinde, in der sie eingebürgert sind (Art. 330 Z.G.B., Art. 3 des B.G. betr. Heimatlosigkeit v. 3. 12. 1850), oder durch einen bestellten Vormund einen Interimsnamen. Die Kantone können auch eine andere Behörde für die Namensänderung als zuständig erklären [110]).

Weiterhin erwerben adoptierte Kinder den Familiennamen des Adoptanten (§ 1758 B.G.B., § 182 A.G.B.G., Art. 268 Z.G.B.), die durch nachfolgende Ehe legitimierten den Familiennamen des Vaters (§ 1719 B.G.B., § 161 A.B.G.B., Art. 258 Z.G.B.), desgleichen durch Ehelichkeitserklärung [111]) (§ 1736 B.G.B., § 162 A.B.G.B., Art. 260 Z.G.B.) [112]). Außerdem kann der Vater unehelichen Kindern

---

[106]) Adler, der Name usw., S. 22, A. 38.

[107]) Sartorius, II, S. 65 ff.

[108]) Opet, a. a. O., S. 349.

[109]) Adler, a. a. O., S. 22.

[110]) Egger, Anm. 2 zu Art. 330 ZGB.

[111]) In Deutschland durch die Länder, denen der Vater angehört, evtl. durch den Reichskanzler (§ 1723 BGB.), in Österreich durch den Bundespräsident, in der Schweiz durch den Richter (Art. 260, 261 ZGB.).

[112]) In der Schweiz jedoch nur unter den Voraussetzungen des Verlöbnisses und der Unmöglichkeit der Eheschließung; auch liegt hier kein Gnadenakt, wie in den anderen Staaten vor.

seiner Frau seinen Familiennamen erteilen (§ 1706 B.G.B., § 165 II A.B.G.B.)[113]).

In der Schweiz bestimmt Artikel 303 Z.G.B., daß die Anerkennung eines außerehelichen Kindes durch den Vater, oder, wenn dieser gestorben oder dauernd urteilsunfähig ist, durch den väterlichen Großvater erfolgen kann[114]). Weiterhin ist in Art. 323 Z.G.B. die Zusprechung mit Standesfolge geregelt; diese kann erfolgen, wenn der Vater der Mutter die Ehe versprochen oder sich mit der Beiwohnung an ihr eines Verbrechens schuldig gemacht, oder die ihm über sie zustehende Gewalt mißbraucht hat. In allen diesen Fällen erhält das Kind den Familiennamen des Vaters (Art. 325 Z.G.B.).

Die Frau erwirbt durch Heirat den Familiennamen des Mannes (§ 1355 B.G.B., § 92 A.B.G.B., Art. 161 Z.G.B.).

In der Schweiz besteht allerdings das Gewohnheitsrecht[115]), daß die Ehefrau dem neuen Namen ihren Mädchennamen anhängen kann[116]), so daß in gewisser Hinsicht ein Doppelname entsteht. Außerdem ist es dort gestattet, daß der Ehemann seinem Familiennamen den seiner Ehefrau anhängt[117]).

Auch in Deutschland steht eine solche Sitte, wie sie in Süddeutschland, hauptsächlich in den alemannischen Gegenden, bestanden hat, mit den Vorschriften des B.G.B. (§ 1355) nicht in Widerspruch. So hat auch das Reichsgericht[118]) entschieden: „Wollte das Gesetz der in den meisten Gebieten des Deutschen Reiches verbreiteten und schon aus Gründen der Zweckmäßigkeit durchaus billigenswerten Gepflogenheit entgegentreten, daß die verheiratete Frau den ihr angeborenen Namen unter Kennzeichnung des veränderten Familienstandes mit dem Mannesnamen weiterführt, so hätte es hierzu einer bestimmten und klaren Vorschrift bedurft. Anstatt dessen sind sowohl in der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs zum B.G.B. (Prot. Band 4 S. 444, 448), als auch in der Kommission des Reichstages (Mugdan, Materialien Band 4 S. 1247 ff. unter 2) die Bestrebungen darauf gerichtet gewesen, der Sitte entsprechend der verheirateten Frau eine Weiterführung des Mädchennamens auch als Recht zu sichern. Sie

---

[113]) § 165 II ist durch die erste Teil-Novelle zum ABGB. eingefügt. Vgl. Gerichtszeitung 1918,, S. 139 ff.

[114]) Gmür, Band II, S. 303; vgl. auch Rümelin, S. 14; Schweiz. Juristenzeitung 1927, S. 343.

[115]) Cohn, a. a. O., S. 22; Stückelberg, S. 68 ff.

[116]) Entweder sind die beiden Namen durch Bindestrich zu trennen, oder es kann auch der Zusatz geborene hinzugefügt werden: also Frau Meier-Schulze oder Frau Meier geb. Schulze.

[117]) Stückelberg, S. 68: Deshalb hat der Mann überall dort einen Anspruch, den Namen seiner Frau dem seinigen beizufügen, wo die Bedeutung und Tragweite solcher Doppelnamen allgemein verständlich ist.

[118]) J.W. 1912, S. 338.

haben zur Annahme der deswegen gestellten Anträge in der Hauptsache nur deshalb nicht geführt, weil man eine ausdrückliche Vorschrift deswegen für unerheblich erachtete. Bleibt also der Geburtsname als solcher der Ehefrau auch während der Ehe erhalten, so läßt sich kein Grund ersehen, weshalb ihm in bezug auf diesen Namen der Rechtsschutz des § 12 B.G.B. zu versagen sein sollte." Auch das O.L.G. Kassel [119]) spricht aus, daß die Ehefrau in Deutschland ebensowenig wie in der Schweiz mit der Verheiratung das Recht an ihrem Mädchennamen verliert, und daß es auch in Deutschland nicht verboten ist, daß die Frau dem Familiennamen ihres Mannes ihren Mädchennamen, oder der Mann seinen Namen dem der Frau beifügt [120]).

Selbstverständlich darf die Ehefrau ihren Mädchennamen während der Ehe nicht als selbständigen Namen führen oder ihn bei dem Doppelnamen an die erste Stelle setzen [121]).

Nach deutschem Recht ist die Ehescheidung im Prinzip für eine Namensänderung ohne Bedeutung [122]).

In Österreich behält die Frau nach der Scheidung von Tisch und Bett den Namen schon deshalb, weil diese Scheidung an dem Bestande der Ehe nichts ändert [123]). Doch ist der Einfluß der Trennung auf den Namen sehr bestritten [124]).

Zur Zeit der Kantonsgesetzgebung war in der Schweiz die Stellung zu dieser letzten Frage ebenfalls sehr verschieden. Stückelberg [125]) unterscheidet hier vier Gruppen von Rechten. Nach modernem schweizerischen Recht nimmt die geschiedene Ehefrau den Namen wieder an, den sie vor dem Abschluß der Ehe getragen hat [126]) (Art. 149 Z.G.B.).

### § 7. bb) Vorname.

Weitaus geringer, als bei Familiennamen, ist das Interesse an dem Schutz des Vornamens, aber trotzdem ist dieser Schutz notwendig.

---

[119]) OLG. Kassel vom 20. 6. 1918.

[120]) Derselben Ansicht: Komm. der Reichsgerichtsräte, Band 4, S. 73; Oertmann 1927, S. 45/46; Staudinger, Kommentar 3 A. II d, dagegen Planck, Z. 1 Abs. 2, und Adler in J.W. 1925 S. 363 und in der Name usw. S. 30 ff.

[121]) Oertmann 1927, S. 45/46.

[122]) Vgl. § 1577 BGB., dies geht aus dem Worte „kann" hervor.

[123]) Adler, der Name usw., S. 26.

[124]) Adler, das Recht am usw., S. 83 ff, wo verlangt wird, daß bei alleinigem Verschulden der Frau der Ehemann Ablegung seines Namens fordern könne. Vgl. E. OHG. vom 9. 2. 15 Sammlg. Nr. 1695, Juristische Blätter 1919, S. 103.

[125]) Stückelberg, S. 90 ff.

[126]) Schweizer-Juristenzeitung 1926/27, S. 88; 1928, S. 60.

Der Vorname dient im allgemeinen zur Unterscheidung der einzelnen Familienmitglieder oder der Träger des gleichen Familiennamens. Schon darin, daß er demnach in gewissen Fällen dazu dienen kann, Menschen von anderen zu unterscheiden, und in dieser Hinsicht rechtserhebliche Bedeutung ihm nicht abgesprochen werden kann, liegt die Notwendigkeit seines Schutzes begründet. Besonders in der Wissenschaft war die Frage seines Schutzes bestritten. Für Bunsen[127]) ist es selbstverständlich, daß allein der Familienname geschützt werden soll, nicht der Vorname, und auch in den Protokollen[128]) der zweiten Kommission heißt es: „Einverstanden war die Kommission darüber, daß der privatrechtliche Schutz nur dem Familiennamen zukomme"; jedoch ist aus der Fortsetzung „und z. B. nicht auf pseudonyme Bezeichnungen auszudehnen sei" mit Sicherheit zu entnehmen, daß der Kommission nicht der Gegensatz von Familienname und Vorname, sondern der von natürlichen Namen und Decknamen vorgeschwebt hat[129]).

Wenn auch heute der Schutz des Vornamens allgemein[130]) anerkannt ist, so besteht doch noch die Streitfrage, wann er zu schützen ist, ob allein oder nur in Verbindung mit dem Familiennamen. Eine Gruppe von Autoren[131]) steht auf dem Standpunkt, daß der Vorname auch allein zu schützen sei. Die herrschende Meinung dagegen ist der Ansicht, daß man dem Vornamen nur dann Schutz angedeihen lassen könne, wenn Vorname in Verbindung mit Familienname als ein Name erscheine[132]). Diese Ansicht entspricht durchaus der Billigkeit, denn mit Recht bemerkt Adler[133]), daß sich niemals ein Franz Mayer wegen unbefugtem Namensgebrauch beschweren könne, wenn jemand den Namen Franz Berger zu Unrecht führe.

Erworben[134]) wird der Vorname entweder durch Beilegung seitens einer Privatperson, was wohl weitaus am häufigsten der Fall ist, oder durch Verleihung seitens einer Behörde.

Dem ehelichen Kinde legen im allgemeinen die Eltern gemeinsam den Vornamen bei, jedoch gibt bei Meinungsverschiedenheiten

---

[127]) Bunsen § 5.
[128]) Protokolle der II. Kommission, S. 45.
[129]) v. Schönberg, S. 12.
[130]) Oertmann, S. 45; Staudinger, Kom. I, S. 122.
[131]) Cosack, Band 1, S. 88; Enneccerus in Enn.-Lehmann, S. 76; Jsaak, S. 31; Kuhlenbeck, S. 10, Bd. 1; Staudinger, Namensrecht, S. 187.
[132]) Cohn, a. a. O., S. 36 A. 2; Endenmann, Bd. 1, S. 184; Zitelmann, S. 52; Adler, der Namen in usw., S. 105; ähnlich auch Stückelberg, S. 44; Caroli, S. 48.
[133]) Adler, a. a. O., S. 105.
[134]) Hinsichtlich der Änderung eines erteilten Vornamens vgl. Adler, a. a. O., S. 53 ff.

der Vater den Ausschlag. Dieses Recht ergibt sich für die Eltern aus der Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen [135]) (§§ 1627, 1634 B.G.B., §§ 139, 147 A.B.G.B., Art. 274 Z.G.B.). Sind die Eltern gestorben, so tritt der Vormund an ihre Stelle.

In der Schweiz geben die Eltern dem Kinde den Personennamen (Art. 275 III Z.G.B.); nur wenn diese nicht einig sind, entscheidet der Wille des Vaters (Art. 274 II Z.G.B.).

Bei unehelichen Kindern erteilt die Mutter den Vornamen (§ 1707 B.G.B., § 169 A.B.G.B., Art. 324 Z.G.B.) [136]), da ihr die Sorge für die Person des Kindes obliegt; wenn sie gestorben ist, der Vormund [137]).

Durch eine Behörde wird ein Vorname nur in der Schweiz verliehen, und zwar ist dies der Fall beim Findelkind (Art. 330 Z.G.B.). Hinsichtlich der Wahl [138]) der Vornamen sind gesetzliche Schranken nicht gesetzt. Jedoch ist es herrschende Ansicht, daß der Standesbeamte befugt ist, anstößige Vornamen zurückzuweisen [139]).

### § 8. cc) Adelsname.

In Deutschland war es ehedem sehr bestritten, ob dem adligen Namen der Schutz des § 12 B.G.B. gewährt werden könne. In der Hauptsache bewegte sich dieser Streit um die Frage: „Ist das Wörtchen ‚von' als Namenspartikel, d. h. als Teil des Familiennamens, oder als Adelstitel aufzufassen?" [140])

Vier Haupttheorien waren zu unterscheiden. Zunächst waren einige Autoren der Ansicht, daß alle Adelstitel einen Teil des

---

[135]) Staudinger Kom. I, S. 118, IV 2 S. 944; Oertmann, S, 45.

[136]) Jedoch nur, wenn das Kind unter die eheliche Gewalt der Mutter gestellt ist. (Nur für die Schweiz.)

[137]) Staudinger, a. a. O. I, S. 118; Opet, a. a. O., S. 344.

[138]) Für Deutschland und analog die anderen Länder gilt folgende Meinung Levi's, S. 15: „Es darf nicht verschwiegen werden, daß mancher diese ihm gesetzlich zustehende Freiheit schon in ausgiebigstem Maße ausnutzte. Wenn ein Fabrikant, der gerade gute Geschäfte in Benzin gemacht hat, diesem Fabrikat zu Ehren seinen neugeborenen Sohn „Benzion" nennt, oder eine Mutter ihres gerade in Amerika weilenden Gatten gedenkend, der Tochter den Namen „Sanfranziska" beilegt, so möchte man der Meinung derer werden, die eine reichsgesetzliche Regelung der Vornamensfrage in dem Sinne verlangen, daß nur solche Vornamen gegeben werden, die als solche auch üblich sind." Weitere Beispiele, die die Ansicht Levi's rechtfertigen, bei Kurowski in: „Was ist eine Name?" Zeitschrift Woche vom 15. 12. 28: So verehrungswürdig die Gestalt unseres Reichspräsidenten auch ist, der Name „Hindenburgia" dürfe wohl reichlich ungewöhnlich sein . . . noch geschmackloser aber ist Newyorkia, weil das betreffende Kind auf der Seereise nach Newyork geboren wurde."

[139]) Stückelberg, S. 83 ff.

[140]) Verhandlungen des 24. und 25. Juristentages.

Familiennamens darstellen [141]), andere hielten lediglich das bloße „von" für einen Namensbestandteil und die Bezeichnungen Fürst, Graf, Freiherr für Adelstitel [142]), Opet [143]) wollte sich die Prüfung jedes einzelnen Falles vorbehalten, und endlich erklärte eine andere Gruppe von Autoren [144]) alle den Adel ausdrückenden Namenszusätze als vom Namen unabhängige Titulaturen. Das Reichsgericht [145]) suchte dieses Urteil der Wissenschaft dadurch zu umgehen, daß es das Wörtchen „von" nicht nur für ein Standesabzeichen, sondern auch als Bestandteil des Namens erklärte.

Nach unserem heutigen Recht ist kein Zweifel mehr [146]) darüber, daß die Adelsbezeichnungen lediglich als Bestandteil des Namens aufzufassen sind und so den allgemeinen Rechtsschutz des Familiennamens gemäß § 12 B.G.B. genießen, denn die Reichsverfassung schreibt in Art. 109 III, 2 vor, daß Adelsbezeichnungen nur als Teil des Namens gelten, d. h.: die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen und öffentlichen Rechts über die Familiennamen finden unbeschränkt Anwendung auf die Adelsbezeichnungen [147]). Dies hat auch auf den Erwerb dieser Bezeichnungen tiefgreifenden Einfluß ausgeübt, da eine Übertragung nach Adelsrecht nicht mehr möglich ist und lediglich die allgemeinen Vorschriften über den Erwerb eines Familiennamens zur Anwendung kommen.

Das Reichsgericht [148]) urteilt darüber: „Die Vorschrift, daß Adelsbezeichnungen nur als ein Teil des Namens gelten, trifft, da das Gesetz nicht unterscheidet, den gesamten Adel, sowohl den hohen als den niederen, und bezieht sich sowohl auf die Bezeichnungen Fürst, Freiherr usw., als auf das einfache ‚von'. Alle Adelsbezeichnungen ohne Unterschied gelten nunmehr kraft Reichsrecht nur noch als Teil des Namens. Das hat zur Folge, daß vormals adlige Namen seit dem 4. August 1919 nicht mehr nach Adelsrecht, sondern nach dem B.G.B. übertragen werden, also auch durch uneheliche Geburt von einer adligen Mutter, durch Annahme an Kindes Statt seitens eines adligen Wahlvaters, durch Ehelichkeitserklärung auf Antrag des adligen Erzeugers und durch Namenserteilung seitens eines adligen Ehemanns an das voreheliche

---

[141]) v. Bülow, D.J.Z. erster Jahrgang, S. 434, vgl. auch Krückmann.
[142]) v. Bülow, Gutachten usw., S. 117 ff.
[143]) Opet, Verwandtschaftsrecht, S. 449/51.
[144]) Sohm, S. 8 ff, dem sich Brettner, Mantey, Staudinger, Küntzel, Endemann, Dernburg, Fischer-Henle, Planck, Gierke, Wilke, Neumann, Süpfle u. a. m. anschlossen.
[145]) Vgl. E.R.G. vom 2. 2. 05 in J.W. 05, S. 166; und v. 30. 11. 03 in J.W. 04, S. 53.
[146]) Anderer Ansicht nur Schenk, S. 33, der in dem Adelszeichen nach wie vor lediglich einen Teil des Namens in seiner Gesamtheit sieht, der dem Familiennamen selbständig gegenüberstehe, wie der Vorname.
[147]) Anschütz, S. 311.
[148]) RGE. 103. 124.

Kind seiner Frau (§§ 1616, 1706 Abs. 1 u. 2, 1723, 1736, 1758 B.G.B.)."

Der Name eines vormaligen Adligen heißt heute z. B. Wilhelm Prinz von Preußen[149]), Anton Fürst von Hohenzollern, Eugen Graf zu Wied usw., und zwar ist der Vorname immer vor den eigentlichen Namen zu stellen.

Es hat sich nun wieder die Streitfrage ergeben, wie die weiblichen Mitglieder solcher Familien zu benennen sind. Können die ehemaligen Adelsbezeichnungen in der weiblichen Form gebraucht und dekliniert werden? Auch da hat das Reichsgericht[150]) entschieden: „..... Es besteht kein Grund für die Annahme, daß man die Form, in der der adlige Name nach dem bisherigen Sprachgebrauch geführt wurde, beseitigen, insbesondere aber verbieten wolle, daß die Frau des Grafen sich nach wie vor Gräfin und die Frau des Freiherrn sich Freifrau nenne, „und weiter" ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die weiblichen Angehörigen einer vormals adligen Familie ihr Geschlecht in der Adelsbezeichnung zum Ausdruck bringen, so kann es aus denselben Gründen auch keinem Bedenken unterliegen, wenn die männlichen Mitglieder die Adelsbezeichnungen Graf, Freiherr usw. wie früher deklinieren."

Anders ist es seit der Neuordnung der Verhältnisse[151]) in Österreich. Dort wurde durch Gesetz vom 3. 4. 1919 (St.G.Bl. Nr. 211) der Adel aufgehoben, und in § 2 der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 18. 4. 1919 (St.G.Bl. Nr. 237) gilt als aufgehoben[152]): 1. das Recht zur Führung des Adelszeichen ‚von', 2. das Recht zur Führung von Prädikaten, zu welchen neben den zugestandenen, die Familien unterscheidenden Adelsprädikaten im engeren Sinne auch das Ehrenwort ‚edler' gezählt wurde". Nach § 1 der genannten Verordnung bezog sich die Aufhebung des Adels auf sämtliche deutsch-österreichischen Staatsbürger[153]).

Demnach ist hier in Österreich der tiefe Eingriff in die Persönlichkeitsrechte einer Menschenklasse geschehen, von dem der Abgeordnete Dr. Heinze[154]) in dem Verfassungsausschuß der Weimarer Verfassung gesagt hat, daß es ein staatlicher Zwang allerschlimmster Art wäre, wenn man die Leute zwingen würde, ihre Induvidialrechte abzustreifen und sich anders zu nennen als

---

[149]) Opet, Preuß. Adelsgesetz S. 53, JW. 1929, S. 2535.

[150]) RGE. 113. 112 ff.

[151]) Früher konnten z. B. gemäß § 165 ABGB. uneheliche Kinder den Adel ihrer Mutter nicht erlangen.

[152]) Gemäß § 5 dieser VO. ist die Führung von Adelsbezeichnungen bei Geld- oder Arreststrafe verboten. Vgl. Schenck, S. 8.

[153]) Adler, der Name im usw., S. 19 A. 25.

[154]) Entstehungsgeschichte der Reichsverfassung, Band 336, S. 496 und RGE. 113, 109 ff.

sie heißen. In Österreich ist daher heutzutage der Schutz der Adelsbezeichnungen illusorisch.

In der Schweiz hat der Adelstitel von jeher eine geringere Rolle als in den beiden erstgenannten Ländern gespielt. Die Autoren [155]) sind dort überwiegend der Ansicht, daß z. B. der Zusatz „de" oder „von" einen Teil des Familiennamens darstelle. Der Schutz des Art. 29 Z.G.B. kommt daher in Anwendung.

### § 9. dd) Name der juristischen Person und des nichtrechtsfähigen Vereins.

In Deutschland war es schon vor dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches unstreitig, daß der Name der juristischen Person geschützt wurde. Sofern es an Gesetzesbestimmungen mangelte, erkannte die Wissenschaft auf Grund des Persönlichkeitsrechtes [156]) oder allgemein menschlicher Interessen [157]) einen Schutz des Namens der juristischen Person an. Aber auch die Praxis stellte sich auf diesen Standpunkt [158]). Man kann nicht annehmen, daß das B.G.B. diesen Schutz nicht gewähren wollte; vielmehr war die zweite Kommission der Ansicht, daß man die juristischen Personen in dieser Hinsicht den natürlichen gleichstellen müsse, und sie lehnte einen Antrag, die Norm des § 12 durch eine Spezialvorschrift als § 37a auf die Vereine auszudehnen, nur in der Erwägung ab, daß Wissenschaft und Praxis von selbst die Geltung des § 12 auch für Vereine anerkennen würden [159]). Und tatsächlich hat sich auch die herrschende Meinung [160]) für den Namensschutz der juristischen Person ausgesprochen. Als einziger Gegner sei Opet [161]) genannt, der zwar anerkennt, daß ein solcher Namensschutz vielleicht in nicht geringerem Umfang sich als Bedürfnis herausstellt als bei physischen Personen, und ihn daher für „durchaus angebracht" hält. Er glaubt jedoch den § 12 B.G.B. nicht auf die juristischen Personen anwenden zu können, da dies die Stellung des § 12 B.G.B. unter dem Titel: „Natürliche Personen" nicht zulasse [162]).

---

[155]) Egger, S. 125; Cohn, a. a. O., S. 36; Stückelberg, S. 9.

[156]) Gierke, deutsches Privatrecht, S. 723.

[157]) Kohler, Individualrecht, S. 108.

[158]) RGE. 29, 126.

[159]) Protokolle VI 115, v. Schönberg, S. 27.

[160]) Vgl. die bei v. Schönberg, S. 29 und Caroli, S. 64 angegebenen: Achilles-Greif, Endemann, Enneccerus, Fischer-Henle, Fuld, Goette, Hölder, Goldmann-Lilienthal, Jsaak, Leske, Manheimer, Ohlshausen, Planck, Kuhlenbeck, Stückelberg, Staudinger, Süpfle, von Buchka, Gareis, Matthias, Rehbein usw.

[161]) Opet im Arch. f. d. ziv. Praxis, S. 373 ff.

[162]) Fischer, Namensschutz, S. 314, der zuerst der gleichen Ansicht huldigte, später aber die entgegengesetzte Meinung vertrat.

Treffend widerlegt v. Schönberg[163]) diese Ansicht, indem er geltend macht, daß die Titelüberschriften des B.G.B. formelle Ordnungsmaßregeln sind, die nicht die ausschließliche Anwendung der in diesen Abschnitten enthaltenen Bestimmungen auf die in der Überschrift benannten Personen oder Rechtsgebiete feststellen, sondern allein der Übersichtlichkeit und Klarheit des Gesetzes zu dienen bestimmt sind. Im übrigen steht § 12 B.G.B. im allgemeinen Teil, der auch auf die juristischen Personen Anwendung findet. Der Schutz ist um so mehr berechtigt, als in § 57 B.G.B. die Entstehung der juristischen Person davon abhängig gemacht wird, daß sie einen Namen annimmt, der dann auch geschützt werden muß. Weiterhin ist es herrschende Ansicht[164]), daß auch eine Firma, die durch Handelsrecht noch besonders geschützt ist, für den Fall, daß eine juristische Person unter diesem Namen auftritt, subsidiär den Schutz des § 12 B.G.B. beanspruchen kann.

Auch die Praxis, insbesondere das Reichsgericht, hat in mehreren Entscheidungen zu der Frage des Namensschutzes der juristischen Person Stellung genommen. Es ist immer für einen Schutz gewesen: „Allein der Wortlaut des Gesetzes gestattet und die Gleichheit des Gesetzeszweckes erfordert eine Ausdehnung dieser Vorschrift auf den Namen wie der juristischen Person überhaupt, so auch der rechtsfähigen Vereine und unter ihnen insbesondere der eingetragenen Vereine[165]), „und" es ist doch in der Rechtslehre kaum noch streitig und vom Reichsgericht wiederholt ausgesprochen worden, daß die Bestimmung ihrem Zwecke nach auch zugunsten juristischer Personen gelten muß und zwar auch zugunsten juristischer Personen des Handelsrechts, insbesondere einer A.-G.[166])." Der Schutz des Namens der juristischen Person beginnt mit dem Erwerb der juristischen Persönlichkeit; dies geschieht für die rechtsfähigen Vereine durch Eintragung in das Vereinsregister (§ 21 B.G.B.).

Den Namensschutz den nichtrechtsfähigen Vereinen zu gewähren, wird von verschiedenen Autoren abgelehnt, mit dem Argument, daß der Name eines nichtrechtsfähigen Vereins kein Name im technisch-juristischen Sinne sei[167]).

Allein auch hier ist die herrschende Ansicht[168]) für einen Schutz. Insbesondere führt das Reichsgericht aus: „dennoch ist im Gesetze

---

[163]) v. Schönberg, S. 29.
[164]) Hahne, S. 57 A. 1 und die dort angegebene Literatur.
[165]) RGE. 74, 115, 78. 102 ff.
[166]) RGE. 109. 214.
[167]) Reuter, S. 29.
[168]) Vgl. OLG. München in JW. 1925, S. 2150: In Rechtslehre und Rechtsprechung herrscht Einverständnis darüber, daß auch der von einem nicht rechtsfähigen Verein gewählte Name den Rechtsschutz des § 12 genießt. So auch Komm. der RGR. § 12 Anm. 1 sowie Gierke, Hachenburg, Wieland

die genügende Grundlage für die Annahme zu finden, daß auch den nichtrechtsfähigen Vereinen der Schutz ihres Namens aus § 12 B.G.B. zu gewähren ist. Dies ist auch in der Rechtslehre die herrschende Meinung, und selbst die Gegner erkennen an, daß es nicht dem Verkehrsbedürfnis entspreche, nichtrechtsfähige Vereine schutzlos dem Mißbrauche ihres Namens preiszugeben“ [169]).

Für das österreichische Recht unterliegt es keinem Zweifel, daß der Name der juristischen Person durch § 43 A.B.G.B. geschützt wird. Hier fallen auch die Bedenken weg, die im deutschen Recht aus der Stellung des § 12 B.G.B. im System des Bürgerlichen Gesetzbuches gegen den Schutz geltend gemacht worden sind; denn der § 43 A.B.G.B. steht unter der Rubrik: „Von den Rechten, welche sich auf die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse beziehen.“ Im übrigen sind im § 26 A.B.G.B. die Verhältnisse der moralischen Person geregelt, wobei ausgeführt wird, daß erlaubte Gesellschaften in der Regel gleiche Rechte mit den einzelnen Personen genießen [170]). Streitig ist nur, ob auch die bereits durch das Handelsrecht mit Namens- bzw. Firmenschutz versehenen Vereine außerdem noch den Schutz des § 43 A.B.G.B. verlangen können. Einige Autoren stehen auf dem Standpunkt, daß jeder Firma auch der Schutz des A.B.G.B. zustatten komme und begründen dies damit, daß auch die Firma ein Name, nämlich der kaufmännische Name sei [171]). Andere Schriftsteller erkennen lediglich einen Schutz des Namensrechts der außerhandelsrechtlichen juristischen Personen an [172]). Daß auch der Gesellschaft Namensschutz zukommt, folgt aus § 26 A.B.G.B., in dem den erlaubten Gesellschaften die gleichen Rechte wie den einzelnen Personen gewährt werden.

In der Schweiz ist der Schutz des Namens einer juristischen Person [173]) gemäß Art. 29 Z.G.B. anerkannt. Vor Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches war bestritten, ob eingetragene (ideale) Vereine und Anstalten, deren Namen publiziert sind, ihre Firma auf Grund von Art. 876 O.R. gerichtlich schützen lassen konnten. Dies ist nach dem neuen Recht nicht möglich, es sei denn, daß es sich um Geschäftsfirmen handelt [174]). Es ist also Firmenrecht und Namensrecht getrennt. Art. 29 Z.G.B. findet auf juri-

bei Oertmann angegeben. Mittelmeinung Oertmann 1927, S. 187, v. Tuhr, S. 579.

[169]) RGE. 78. 104.

[170]) Adler, der Name im usw., S. 124.

[171]) Löwenfeld, S. 119; Pisko in Goldschmidt, Zeitschrift ... 80, S. 79 ff, der die Firma als einen Decknamen hinstellt, der in § 43 ABGB. ausdrücklich geschützt ist. Diese Ansicht wird von Adler, der Name in usw., S. 125 a. 8 stark bekämpft.

[172]) Adler, a. a. O., S. 127; Pinner-Eyk, S. 123.

[173]) BGE. 42 II S. 315 ff.; 44, II S. 85 ff.

[174]) Gmür, S. 210, 215.

stische Personen Anwendung, dagegen nicht Art. 876 O.R. auf Vereine [175]).

Erworben und verloren wird der Name der juristischen Person genau so wie der einer Einzelperson. Zur Entstehung einer juristischen Person ist die Beilegung eines Namens nicht erforderlich [176]). Analog untersteht auch die Gesellschaft (Art. 530 O.R.) und der dieser gleichgestellte Verein ohne Persönlichkeit (Art. 62 Z.G.B.) dem allgemeinen Namensschutz [177]).

### § 10. ee) Falschnamen, hauptsächlich das Pseudonym.

Eine sehr umstrittene Frage des Namensrechts gipfelt darin: Genießt auch das Pseudonym den Namensschutz? Zum Unterschied von dem bürgerlichen Namen ist das Pseudonym wie alle Falschnamen nur für einen fest umgrenzten Ausschnitt der Persönlichkeitssphäre, z. B. auf den Gebieten der Wissenschaft, der Literatur, der Kunst und neuerdings auch des Sportes, nicht für sämtliche Lebensbetätigungen bestimmt.

In Deutschland ist die Streitfrage des Pseudonymschutzes durch § 12 B.G.B. schon lebhaft erörtert worden. Seine Gegner berufen sich auf den vielzitierten Satz aus den Protokollen [178]): „Die Kommission war darüber einverstanden, daß der privatrechtliche Schutz nur dem Familiennamen zukomme, und z. B. nicht auf pseudonyme Bezeichnungen auszudehnen sei." Auch die Reichstagskommission nahm einen Pseudonymschutz nicht an. Dagegen wird mit Recht geltend gemacht, daß die Reichstagskommission nicht Gesetzgeber des Deutschen Reiches ist und das Gesetz aus sich selbst erklärt werden muß [179]). Als streitbarster Gegner ist Staudinger [180]) anzusehen, der jedoch hauptsächlich aus ethischen Gründen gegen den Namensschutz des Pseudonyms auftritt [181]). Die herrschende Meinung erkennt diesen Schutz an [182]).

---

[175]) Schweiz. Jur. Ztg. 1918/19, S. 299 ff.
[176]) Anders BGB. § 57, vgl. Egger, S. 187.
[177]) Gmür I., S. 243 f; Egger I, S. 215 f.
[178]) Protokolle B. 1, S. 45.
[179]) Cohn, a. a. O., S. 38.
[180]) Staudinger, Namensrecht, S. 197.
[181]) Ihm schlossen sich an: Biermann, S. 456; Cosack, S. 89; Crome, S. 68; Manheimer, S. 94, Ohlshausen, S. 45, Planck, S. 78, Ramdohr, S. 61, Rehbein, S. 27, Zitelmann, S. 51 u. a. m.
[182]) Für den Schutz sind: Dernburg, die allgem. Lehren usw., Bd. 1, S. 140; Diefenbach, S. 572; Endemann, S. 164; Enneccerus in Lehrbuch usw., Bd. 1, S. 77; Fuld, S. 344; Gierke, deutsches Privatrecht, S. 723; Götte, S. 228; Jsaak, S. 47; Kohler, das Individualrecht usw., S. 79; Manes, S. 55; Opet, das Namensrecht, S. 327; Süpfle, S. 26; Reuter, S. 32; Oertmann I., S. 54; Staudinger Kom. I., S. 107 f., 122.

Und tatsächlich liegt im Gesetz selber kein Hinderungsgrund; denn im § 12 B.G.B. wird ganz allgemein vom „Gebrauch eines Namens" gesprochen, worunter sehr gut auch das Pseudonym gezählt werden kann. Im übrigen wäre es unverständlich, wenn man einen so wichtigen Teil der Individualsphäre des Menschen ungeschützt lassen würde. Auch die Praxis [183]) hat sich für den Schutz erklärt, so urteilt das Reichsgericht: „Es ist mit der überwiegenden Meinung des Schrifttums und in Befriedigung eines Verkehrsbedürfnisses davon auszugehen, daß ein angenommener Name (Pseudonym) insbesondere ein Künstlername innerhalb des Verkehrs, für den er bestimmt ist, ganz dieselben Funktionen ausübt, wie der nach öffentlichem Recht zu führende Name für den allgemeinen bürgerlichen Verkehr, ja diesen unter Umständen sogar völlig verdrängt. Dann besteht aber für seine Führung auch dasselbe Schutzbedürfnis und es wurde mit Recht der Schutz aus § 12 B.G.B. zugesprochen [184])."

Wann wird nun für das Pseudonym Namensschutz erworben? Man unterscheidet drei Haupttheorien. Die einen verlangen dauernde Anwendung [185]), O p e t [186]) teilt wiederum zwei Gruppen: 1. eine pseudonyme Betätigung reicht aus, wenn es sich um Pseudonyme handelt, unter denen Lebensbetätigungen mit dauerndem äußerlich faßbaren Resultat vorgenommen werden; 2. mehrmals muß das Pseudonym angewandt werden, wenn das Ergebnis der pseudonymen Betätigung ein ephemeres, keine sichtbare Spur hinterlassendes ist.

Eine andere Reihe von Autoren [187]) ist der Ansicht, daß eine einmalige Anwendung genüge. Letztere Ansicht ist heute die herrschende [188]).

In Österreich ist die ganze Frage des Schutzes des Pseudonyms durch § 43 A.B.G.B. geregelt; denn hinter dem Worte Namen ist ausdrücklich „Deckname" in Klammern hinzugefügt, so daß über die Anwendung seines Schutzes kein Zweifel besteht. Der Erwerb des Pseudonyms ist wie im deutschen Recht geregelt [189]). Aber schon ist auch in Österreich Streit darüber entbrannt, was man unter Deckname zu verstehen habe [190]). A d l e r versteht darunter den Namen, den jemand statt seines bürgerlichen Namens zur

---

[183]) Über die ältere Praxis vgl. C l a u r e n (Heun) gegen Hauff zit. bei C o h n a. a. O., S. 37, vgl. auch Urteil des Landgerichts Bremen vom 1. 11. 04 in der D.J.Z. 1905, Bd. 10, S. 762.

[184]) RGE. 101. 230.

[185]) K o h l e r, Recht des Markenschutzes, S. 121; E n d e m a n n, S. 164.

[186]) O p e t, a. a. O., S. 353; O e r t m a n n I S. 54.

[187]) J s a a k, S. 49; M a n e s, S. 40.

[188]) C a r o l i, S. 63; H a h n e, S. 66; R e u t e r, S. 33.

[189]) A d l e r, a. a. O., S. 131.

[190]) A d l e r, der Name in usw., S. 128 ff.

Bezeichnung seiner Person führt. Mit Recht wird ihm wohl nur dann rechtliche Anerkennung und Schutz zu gewähren sein, wenn sein Gebrauch der Sitte und dem Herkommen entspricht.

Auch in der schweizerischen Wissenschaft[191]) und Praxis wird das Pseudonym geschützt. Zwar sind hier, genau wie in Deutschland, ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen für seinen Schutz nicht vorhanden, aber das Fehlen solcher Rechtssätze hat die schweizerischen Juristen nicht gehindert, dem Pseudonym durch Artikel 29 Z.G.B. Schutz angedeihen zu lassen. Ein ständiger Gebrauch des Pseudonyms wird nach schweizerischem Recht zu seinem Erwerb nicht verlangt[192]).

Sowohl nach deutschem als nach österreichischem und schweizerischem Recht steht es fest, daß dem Anonym kein Rechtsschutz zukommt.

Unter einem Anonym ist an und für sich, wie dies schon aus dem Worte hervorgeht, kein Name zu verstehen. Es will in diesem Fall überhaupt keine Persönlichkeit unter dem „Namen" auftreten.

Hauptsächlich ist das Anonym in dem „Eingesandt" der Zeitungen zu finden; Worte wie Kritikus, civis, ein Steuerzahler u. a. m., aber auch sehr häufig vorkommende Namen wie Meier und Müller kommen dort in diesem Sinne vor. Diese Bezeichnungen sind lediglich ein einmaliger Ausschnitt aus einem Teil der Persönlichkeitssphäre des Verfassers, ohne daß dieser es wünscht, hinter den Namen, unter dem er sein Produkt in die Öffentlichkeit schickt, seine Person zu stellen[193]).

Aus diesem Grunde entfällt auch der Namensschutz.

Allerdings ist es möglich, daß aus einem Anonym sich mit der Zeit ein Pseudonym entwickelt; dies geschieht, sobald hinter dem Anonym eine Person stehen will. Demnach ist die Grenze zwischen Anonym und Pseudonym flüssig, da lediglich der Wille seines Schöpfers den Ausschlag gibt.

Nach übereinstimmender Ansicht in den drei Rechten sind auch Klosternamen[194]), studentische Kneipnamen, Scherznamen, Gefangenen-Bezeichnungen und Verbrechernamen für den Namensschutz ungeeignet, da sie des rechtlichen Interesses entbehren[195]).

Bei den Beinamen, die im Rechtsverkehr zur Bezeichnung einer Person üblich sind, so besonders in den Alpenländern die Bezeich-

---

[191]) Cohn, a. a. O., S. 37; Hitzig, S. 133 ff.; Lansel, S. 232 ff.; Stückelberg, S. 238 ff.; Egger, S. 126; Gmür, S. 157; Specker, S. 58.

[192]) Egger, S. 126.

[193]) Caroli, S. 55.

[194]) Für ihren Schutz: Jsaak, S. 57, der evtl. Eintragung in Klosterbücher fordert.

[195]) Caroli, S. 56.

nungen nach Höfen usw.[196]), erklärt Adler[197]), für das österreichische Recht den Schutz des § 43 A.B.G.B., für zutreffend. Auch Staudinger[198]) spricht sich für ihren Schutz aus. Die herrschende Meinung[199]). ist jedoch anderer Ansicht.

Für das Privatrecht unbeachtlich ist das Inkognito, das Privileg der Fürsten, da es dem Völkerrecht angehört und durch öffentlich rechtliche Vorschriften geschützt wird.

### b) Der kaufmännische Name.

### § 11.

Auch die Firma, der Name des Kaufmannes, fällt unter den allgemeinen Begriff Namen. Hauptsächlich wird sie durch besondere Gesetzesbestimmungen geschützt; jedoch greift auch der allgemeine Namensschutz Platz.

Da eine ausführliche Behandlung des Firmenrechts nicht zu der Aufgabe dieser Abhandlung gehört, möchte ich in diesem Abschnitt nur auf die wesentlichsten Fragen des Firmenrechtes eingehen.

Nach deutschem Recht fällt unter die durch § 12 B.G.B. geschützten Namen auch die Firma[200]). An und für sich ist das Firmenrecht im H.G.B. geregelt. So definiert § 17 H.G.B. die Firma als den Namen, unter dem der Kaufmann seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Hinter der Firma ist im allgemeinen immer eine Person zu finden[201]), sei es nun eine natürliche oder eine juristische. Deshalb wird auch von den meisten Autoren die Ansicht Webers[202]), der aus den verschiedensten Gründen die Firma zum Sachnamen stempelt, verworfen. Es soll jedoch nicht verkannt werden, daß die Meinung Webers sowohl genetisch, als auch dogmatisch wohl verteidigt werden kann[203]). Die herrschende Meinung[204]) erklärt jedoch die Firma als Personennamen, der einen bestimmten Teil der Individualsphäre einer oder mehrerer Personen vertritt. Bei dieser Konstruktion der Firma läßt sich nicht verkennen, daß das Wechseln des Trägers der Firma, was

---

[196]) Hinterhuber, Grasersepp, Nußbaumbauer u. a. m.
[197]) Adler, der Name in usw., S. 142.
[198]) Staudinger, Namensrecht, S. 198.
[199]) Caroli, S. 56; Reuter, S. 30 u. a. m., einschränkend auch Specker, S. 57; Stückelberg, S. 8, 138.
[200]) Ulmer, S. 105.
[201]) Pisko, Lehrbuch, S. 62.
[202]) Weber, S. 45.
[203]) Caroli, S. 67.
[204]) Staudinger Kom. I., S. 119 f.

durchaus im Bereiche der Möglichkeit liegt, mit der Natur des Persönlichkeitsrechtes schlechthin unvereinbar ist. Man hat verschiedene Auswege gefunden und vom Übergehen des Persönlichkeitsrechtes in eine andere Persönlichkeitssphäre gesprochen, für deren Subjekt ein Recht an eigener Person entstehe. Von anderer Seite [205]) wird mit dem Verzicht des Veräußerers auf sein Verbietungsrecht argumentiert, und Simon endlich erklärt, daß die Veräußerlichkeit für die Firma nicht essentiell sei.

Zunächst kommt die Schutzbestimmung des § 24 Abs. 2 H.G.B. in Frage.

Nach ihr ist bei dem Ausscheiden eines Gesellschafters die Fortführung der Firma, sofern diese den Namen eines Gesellschafters enthält, nur dann möglich, wenn dessen ausdrückliche Genehmigung dazu vorliegt. Wird die Firma ohne diese Genehmigung fortgeführt, so liegt unbefugter Gebrauch des Namens, sogleich auch unbefugte Führung der Firma vor (§ 24 Abs. 2 H.G.B. [206]).

Hauptsächlich wird die Firma durch § 37 H.G.B. geschützt. Im ersten Absatz dieses Paragraphen sind öffentlich rechtliche Bestimmungen, im zweiten Absatz privatrechtliche angeführt. Diese Schutzbestimmung des § 37 Abs. 2 H.G.B., denn nur diese als privatrechtliche hat für unsere Abhandlung Interesse, lautet: „Wer in seinen Rechten dadurch verletzt wird, daß ein anderer eine Firma unbefugt gebraucht, kann von diesem die Unterlassung des Gebrauchs der Firma verlangen. Ein nach sonstigen Vorschriften begründeter Anspruch auf Schadensersatz bleibt unberührt."

Dieser Schutz reicht nur teilweise aus; denn nach § 37 H.G.B. ist eine Namensbestreitungsklage nicht gegeben. Ebensowenig gilt der Schutz dieser Bestimmung für die Firmen, die nicht Handelsfirmen im Sinne des H.G.B. sind [207]). Hier muß der Schutz des § 12 B.G.B. ergänzend eingreifen. Daß dies gesetzlich zulässig ist, ergibt sich aus Art. 2 E.G.H.G.B., in dem die subsidiäre Geltung der Normen des B.G.B. bestimmt ist.

Die Praxis stand früher auf dem Standpunkt, daß der Firma lediglich aus § 37 H.G.B. Schutz gewährt werden könne. So wurde z. B. vom Reichsgericht erkannt, daß eine offene Handelsgesellschaft kein Namensrecht, sondern nur Firmenrecht habe [208]). Später hat es seine Ansicht widerrufen und ausgeführt: „Die vom erkennenden Senat in R.G.Z. Bd. 88 422 ohne nähere Begründung ausgesprochene Ansicht, daß die offene Handelsgesellschaft, gleichviel, ob der Personenname ihrer Gesellschafter in der Firma enthalten ist oder nicht, kein Namensrecht, sondern nur ein Firmenrecht habe, kann bei nochmaliger Prüfung der Frage nicht auf-

[205]) Stückelberg, S. 49.
[206]) Adler, der Name in S. 114.
[207]) Staub, Bd. 1 § 4 A. 23.
[208]) RGE. 88. 422.

recht erhalten werden. Die O.H.G. ist zwar keine juristische Person wie die A.-G. oder G. m. b. H., zu deren Gunsten das Reichsgericht (100. 186) den Namensschutz anerkennt; sie ist aber doch die unter ihrem Namen (der Firma) zusammengefaßte Gesamtheit der Gesellschafter, und wenn in dieser Bezeichnung der von einem Gesellschafter für die Benennung der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Familienname, hier der Name der drei Inhaber, einen Bestandteil bildet, so muß auch eine Gesellschaft befugt sein, die Rechte aus § 12 B.G.B. auf Namensschutz geltend zu machen [209])."

Weiter wird in der reichsgerichtlichen Rechtssprechung anerkannt, daß der Namensschutz des § 12 B.G.B. nicht bloß physischen, sondern auch den juristischen Personen des Handelsrechts zugute kommt [210]). Er gilt für alle Arten von Wörtern, Personennamen und Phantasiewörtern, die der Firmeninhaber befugterweise zur Bildung seiner Firma verwendet hat, darunter auch schlagwortartige Abkürzungen.

In Österreich bestimmen die §§ 24, 27 A.H.G.B. den Schutz des Firmennamens. Für die Vorschrift des § 24 Abs. 2 A.H.G.B. gilt das gleiche, wie für das deutsche Recht.

Der einzige Unterschied liegt darin, daß nach letzterem auch dem Erben das Recht der Erlaubniserteilung gewährt wird (§ 24 Abs. 2 H.G.B.).

Von größerer Bedeutung für den Firmenschutz ist der § 27 A.H.G.B., dem jedoch die öffentlich rechtlichen Bestimmungen des § 37 Abs. 1 H.G.B. fehlen.

Der § 27 Abs. 1 A.H.G.B. lautet: „Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadensersatz belangen."

Hinsichtlich der Klagziele ist insofern im Vergleiche zum deutschen Recht ein Unterschied vorhanden, als nach A.H.G.B. ein unmittelbarer Schadensersatz [211]) begehrt werden kann, während im H.G.B. lediglich auf die allgemeinen Bestimmungen der §§ 823 ff. B.G.B. verwiesen wird. Auch nach österreichischem Recht versteht man unter Firma den Namen, unter dem der Kaufmann im Handel seine Geschäfte betreibt (§ 15 A.H.G.B.). Die herrschende Ansicht geht außerdem dahin, daß jedem, sowohl Voll- als Minderkaufmann der Schutz des § 27 A.H.G.B. gegen Firmenmißbrauch zur Seite steht.

Auch nach österreichischem Recht ist nebenbei § 43 A.B.G.B. in Geltung. Der Kaufmann z. B., der durch den firmenrechtlich unzulässigen Gebrauch eines seiner Firma gleichen Namens „beein-

[209]) RGE. 114, S. 93; vgl. ferner 117, 218.
[210]) RGE. 115, 406.
[211]) Jedoch auch nur bei Verschulden.

trächtigt", d. h. in seinem Interesse verletzt wird, ist zur Klage auf Unterlassung und Schadensersatz berechtigt, wie hauptsächlich aus der besonderen Erwähnung des „Decknamens' hervorgeht [212]).

Von großer Bedeutung hinsichtlich des Firmenschutzes ist naturgemäß die Frage der Unterscheidbarkeit der einzelnen Firmen [213]) und der Firmenwahrheit [214]).

Die Vorschrift des schweizerischen Rechts (Art. 876 Abs 2 O.R.) lautet: „Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma beeinträchtigt wird, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadensersatz belangen."

Diesen Schutz hat nicht nur ein Firmenberechtigter, dessen Firma ein Dritter sich anmaßt, sondern er steht auch bei Anmaßung eines bürgerlichen, gar nicht als Firma verwendeten Namens zu [215]). Weiterhin soll Art. 876 O.R. jeden Bürger schützen, einerlei, ob er selbst eine Firma führt oder nicht. Dieser Schutz soll gegen Beeinträchtigungen gewährt werden, welche daraus entstehen, daß ein Name unbefugterweise als Firma verwendet wird. Die neuere Praxis des Bundesgerichts steht auf dem Standpunkt, daß der Art. 876 O.R. nur dann in Anwendung zu bringen ist, wenn Firmenrechte durch den Gebrauch der betreffenden Firma verletzt werden, nicht aber, wenn die Verletzung auf anderem Wege erfolgt [216]).

Das O.R. findet nach herrschender Ansicht an erster Stelle nur als Spezialrecht Anwendung. Unbestritten ist jedoch Art. 29 Z.G.B. subsidiär für den Firmenschutz maßgebend [217]). Das Bundesgericht urteilt hierüber: „Der Namensschutz wird nicht durch Art. 876 O.R. ausgeschlossen, denn der Firmenschutz ist, wie oben gezeigt wurde, nur ein beschränkter, es darf daher nicht angenommen werden, die speziellen in dieser Hinsicht aufgestellten Normen schließen die allgemeine Norm des Art. 29. Z.G.B. aus, sie werden vielmehr durch sie ergänzt [218]). Genau wie im deutschen Recht wird nach den Sondervorschriften des Art. 876 O.R. nur eine Anmaßungsklage, nicht eine Feststellungsklage gegeben.

Auch hier ist das Prinzip der Firmenwahrheit und deutlichen Unterscheidbarkeit von Bedeutung [219]). Von der beabsichtigten

---

[212]) Pisko, Lehrbuch usw., S. 67 ff.
[213]) Rechtsprechung 1927, S. 81; 1928, S. 143. Zentralblatt für die juristische Praxis 1926, S. 924.
[214]) Rechtsprechung 1927, S. 2; Entscheidung des österreichischen obersten Gerichtshofes 5. Bd. Nr. 149.
[215]) Fick, Bd. 2, S. 533.
[216]) BGE. Bd. 44, 2, S. 857.
[217]) Egger, Bd. 1, S. 126, Gmür, Bd. 1, S. 158.
[218]) BGE. Bd. 44, 2, S. 857.
[219]) BGE. 43, 2, S. 44 f; 39. 2, S. 268; 38, 2, S. 179 ff.; 51, 2/3, S. 505.

Revision des Firmenrechts werden die Grundsätze über den Firmenschutz nicht betroffen [220]).

## V. Abschnitt.

## Die Namensschutzklagen.

### § 12. a) Die Namensbestreitungsklage.

B.G.B. § 12: Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

A.B.G.B. § 43: Wird jemandem das Recht zur Führung seines Namens bestritten, so kann er auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadensersatz klagen.

Z.G.B. Art. 29: Wird jemandem die Führung seines Namens bestritten, so kann er auf Feststellung seines Rechtes klagen.

Die Namensbestreitungsklage [221]) ist ein Schutzmittel gegen Eingriffe in den Gebrauch, oder wie sich A.B.G.B. und Z.G.B. ausdrücken, in die Führung des eigenen Namens. Die Klagen selbst sind in den verschiedenen Gesetzestexten im Hinblick auf ihr Klagbegehren durchaus verschieden, nach B.G.B. kann bei Bestreitung auf „Beseitigung der Beeinträchtigung" und bei vorliegender Besorgnis weiterer Störungen auf „Unterlassung", nach A.B.G.B. auf „Unterlassung" und bei Verschulden auf „Schadensersatz" und nach Z.G.B. auf „Feststellung des Rechts" geklagt werden.

Obwohl die Namensbestreitungsklage in der Praxis nicht häufig vorkommt, so kann sie trotzdem zum Bedürfnis werden, z. B. wenn einer Ehefrau wegen angeblicher Ungültigkeit der Eheschließung die Bezeichnung mit dem Familiennamen des Mannes, einem legitimen Bruder der Name des Vaters in der Anrede oder Briefadresse oder in Zeitungsartikeln verweigert wird, oder wenn ein Verleger oder Konzertunternehmer ein Werk des Namensberechtigten ohne dessen bürgerlichen Namen veröffentlicht [222]). Ein Bestreiten wird auch schon in der Behauptung liegen, daß einer zur Führung eines anderen als des tatsächlich gebrauchten Namens verpflichtet sei, zum Beispiel der Mann verwehrt seiner Frau die

[220]) Botschaft des Bundesrates, S. 106, 247.

[221]) Opet, a. a. O., S. 377, von dem diese Bezeichnung stammt; Endemann, S. 161. Die herrschende Meinung hat die Bezeichnung Opet's aufgenommen. Cohn, a. a. O., S. 32.

[222]) Endemann, S. 161 A. 4.

Führung ihres Pseudonyms [223]). Auch verneint die herrschende Meinung als Voraussetzung der Klage die von Opet [224]) vertretene Erforderlichkeit der rechtskränkenden Absicht [225]), sowie des Interesses des Verletzten.

Nach deutschem Recht kann man vier bzw. fünf Voraussetzungen der Klage unterscheiden [226]):

1. das Recht zum Gebrauch eines Namens,
2. den berechtigten,
3. einen anderen,
4. die Bestreitung,
5. die Besorgnis weiterer Störungen, letzteres jedoch nur im Sonderfall der Unterlassungsklage.

Unter Gebrauch wird nach herrschender Meinung [227]) nicht nur die Führung des Namens zur Kennzeichnung der eigenen Person, sondern auch anderweite Benutzung, zum Beispiel zur Bezeichnung von Waren oder eines gewerblichen Etablissements, etwa eines Hotels, verstanden [228]).

Als Streitfrage galt es lange Zeit, ob eine Ehefrau noch ein Gebrauchsrecht an ihrem Mädchenname habe. Hermann [229]) hielt den Mädchennamen für untergegangen, Kohler [230]) für „latent". Letztere Ansicht wird wohl mit kleinen Abweichungen [231]) als die allgemeine [232]) anzusehen sein.

Als Berechtigter gilt der, welcher das Namensrecht für sich erworben hat [233]). Die Ehefrau hat nach § 1355 B.G.B. ein selbständiges Recht auf den Namen ihres Mannes, dessen Schutz sie auch ohne seine Genehmigung beanspruchen kann [234]). Auch ihr Mädchenname wird geschützt [235]).

Unter dem „anderen" kann jede physische oder juristische Person verstanden werden, selbst der Träger desselben Namens.

---

[223]) Staudinger, Kom., Erl. IV, 3 A. 5 zu § 12.
[224]) Opet, a. a. O., S. 381.
[225]) Ohlshausen, A. 228; Cohn. a a. O., S. 32.
[226]) Caroli, S. 85.
[227]) Bunsen, § 5; Götte, S. 325; Zitelmann, L. 51. R.G. 29, 125, Prot. S. 45; Staudinger Komm. IV. 3 A. 1 zu § 12.
[228]) v. Schönberg, S. 33.
[229]) Hermann im Arch. f. d. ziv. Praxis, S. 330.
[230]) Kohler, Individualrecht, S. 97; Markenschutz S. 126 A. 2.
[231]) Opet. a. a. O., S. 340; Ohlshausen, S. 71; Staudinger, Namensrecht, S. 201.
[232]) Staudinger Kom. Anm. 6 zu § 1355.

[233]) Staudinger, Komm. IV. 3 A. 5 b zu § 12.
[234]) RGE. 108 ,231.
[235]) Staudinger, a. a. O., Anm. 6 zu § 1355.

Als absolutes Recht wirkt das Namensrecht gegen alle [236]), selbst gegen Behörden [237]). Aus der Natur eines Individualrechtes ergibt sich fernerhin, daß es nicht auf den Erben übergeht, es sei denn, daß der durch die Verletzung des Namensrechts entstandene Anspruch von dem Verletzten schon vor seinem Tode gerichtlich geltend gemacht wurde und dadurch der höchstpersönliche Charakter des Anspruches verloren ging [238]).

Die Bestreitung wird im allgemeinen sehr weit gefaßt und von Staudinger [239]) als irgendeine Negation des klägerischen Rechtes bezeichnet.

Als letzte Voraussetzung ist im Sonderfall der Unterlassungsklage noch die Besorgnis weiterer Störungen erforderlich, was jedoch zu beweisen nicht leicht sein wird. Zunächst wird mit der Namensbestreitungsklage die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangt; es muß der Zustand hergestellt werden, der vor ihr bestand (§ 249 B.G.B.). Wie dies der Beklagte bewerkstelligt, hängt im einzelnen Falle von den Umständen ab; immer gehört eine Zurücknahme der Bestreitung zu ihrer Beseitigung [240]). Also wird von dem Beklagten ein Tun verlangt. Daher ist auch die Namensklage als Leistungsklage, nicht als Feststellungsklage anzusehen [241]).

Im Falle der Besorgnis weiterer Beeinträchtigungen kann auf Unterlassung geklagt werden, wobei zu bemerken ist, daß es für die Zulässigkeit der Unterlassungsklage nur des Nachweises der Wahrscheinlichkeit weiterer Beeinträchtigungen bedarf, was immer angenommen wird, wenn die bisherigen Beeinträchtigungen als dolose zu werten sind.

Auch nach österreichischem Recht wird der Name gegen Bestreitung geschützt. Das Klagbegehren geht aber in § 43 A.B.G.B. anders als nach deutschem Recht sofort auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadensersatz. Nach Adler [242]) fällt die Unterlassungsklage als Klage darauf, daß von der fortdauernden Bestreitung abgelassen werde, mit dem Anspruch des § 12 B.G.B. auf Beseitigung der Beeinträchtigung zusammen und umfaßt insbesondere auch den Anspruch auf Beseitigung von Veranstaltun-

[236]) RGE. 87, 149.

[237]) Außer bei Zuständigkeit über namensrechtliche Verfügungen BGE. 40 II, S. 432.

[238]) Reuter, S. 37; ähnlich auch Opet a. a. O., S. 398, der eine Novation für vorliegend hält.

[239]) Staudinger, a. a. O. IV, 7 zu § 12.

[240]) Planck, Erl. 2a. zu § 12.

[241]) Bunsen, § 5; Endemann, § 37; Fischer, S. 309; Opet, a. a. O., S. 378; Ramdohr, S. 66; Staudinger. a a. O. IV, A. 9 zu § 12.

[242]) Adler, der Name in S. 109.

gen, welche die Bestreitung als fortdauernd erscheinen lassen [243]). Aber auch der Anspruch auf Unterlassung von Wiederholungen der Bestreitung ist mit einbegriffen, da das Wort „Unterlassung sowohl die Ablassung als auch die Unterlassung einer Wiederholung in sich schließt. Wird die Klage auf Unterlassung von Wiederholungen der Bestreitung geltend gemacht, so ist Voraussetzung für den Anspruch, daß solche Wiederholungen zu besorgen sind.

Bei Verschulden geht die Namensbestreitungsklage auch auf Schadensersatz, der wie nach deutschem Recht zunächst im Sinne des Prinzips der Naturalrestitution zu leisten ist (§ 1323 A.B.G.B.). Bei öffentlich erfolgter Bestreitung kommt unter Umständen Veröffentlichung des Urteils oder einer entsprechenden Erklärung des Gegners auf dessen Kosten in Frage [244]). Zum Beweise des Namensrechts dienen zunächst die Matriken [245]).

Nach dem Wortlaut des Gesetzestextes könnten Zweifel auftauchen, ob auch eine Decknamensbestreitungsklage möglich ist. Man kann durch das spätere Erwähnen des Wortes „Decknamen" hinter Namen e contrario darauf schließen, daß bei der Namensbestreitungsklage Schutz des Decknamens nicht in Frage komme. Dies ist auch mit der herrschenden Meinung anzunehmen [246]). Ursprünglich war im Vorentwurf hinter dem Wort Namen auch an dieser Stelle Deckname in Klammern beigefügt. Die Klammer ist später weggefallen; man [247]) führte als Grund an, daß es nicht zweckmäßig erscheine, im Gesetz ein festes Recht des Pseudonyms aufzustellen.

Verschiedene Autoren erkennen jedoch auch eine Decknamensbestreitungsklage an [248]).

Nach schweizerischem Recht ist auf Grund von Art. 29 Abs. 1 Z.G.B. bei Bestreitung des Namens lediglich eine Feststellungsklage möglich, welche positiver und negativer Art sein kann [249]). Es ist einleuchtend, daß mit dieser Klage allein nicht auszukommen ist. Daher hat man außerdem eine Klage auf Beseitigung der Beeinträchtigung und eine Unterlassungsklage für notwendig gehalten. Aus diesem Grunde wird der Art. 28 Z.G.B., der die Klagansprüche bei Verletzungen des Persönlichkeitsrechtes im allgemeinen regelt, analog angewandt. Es wird argumentiert, daß es

---

[243]) Im Grunde gleich: Reuter, S. 81.
[244]) Adler, a. a. O., S. 110.
[245]) Ehrenzweig, Bd. 1, S. 154.
[246]) Wolff: der Deckname ist nur gegen Mißbrauch geschützt, weil es eines besonderen Rechtsgrundes, ihn zu führen, nicht bedarf, daher eine Bestreitung bedeutungslos ist. Ehrenzweig, Bd. 1, S. 154.
[247]) Pisko, S. 80.
[248]) Reuter, S. 81 f.
[249]) Im Übrigen verweise ich auf die Darstellung unter „Feststellungsklagen".

sich schon aus der Wesenseinheit der Persönlichkeitsrechte ergebe, daß die Rechtsschutzmittel grundsätzlich die gleichen sein müssen [250]).

In Art. 28 Abs. 1 Z.G.B. heißt es: „Wer in seinen persönlichen Verhältnissen unbefugterweise verletzt wird, kann auf Beseitigung der Störung klagen."

Nach herrschender Ansicht wird diese Klage auf das unbefugte Bestreiten des Namensrechtes angewandt [251]). Außerdem wird eine Unterlassungsklage bei Namensbestreitung für zulässig angesehen, die auf allgemeinen Grundsätzen entweder aus Analogie nach Art. 29 Abs. 2 Z.G.B., oder auf das Wesen der absoluten Rechte gestützt wird.

Specker [252]) hält ähnlich wie im österreichischem Recht die Klage auf Beseitigung der Beeinträchtigung in der Klage auf Unterlassung mit enthalten.

Hinsichtlich der weiterhin nach den drei Rechten möglichen Klagen auf Schadensersatz und Feststellung verweise ich auf die §§ 14 und 15 dieser Abhandlung.

## § 13. b) Die Namensanmaßungsklage.

B.G.B. § 12: Wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

A.B.G.B. § 43: ..... oder wird er (jemand) durch unbefugten Gebrauch seines Namens (Decknamens) beeinträchtigt, so kann er auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadensersatz klagen.

Z.G.B. Art. 29: Wird jemand dadurch beeinträchtigt, daß ein anderer sich seinen Namen anmaßt, so kann er auf Unterlassung dieser Anmaßung, sowie bei Verschulden auf Schadensersatz und, wo die Art der Beeinträchtigung es rechtfertigt, auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung klagen.

Die Namensanmaßungsklage gewährt Schutz gegen Mißbrauch des eigenen Namens durch andere. Ihr kommt weit größere Bedeutung zu, als der Namensbestreitungsklage [253]). Im großen und ganzen besteht in den Voraussetzungen der Klage in den verschiedenen Rechten kein wesentlicher Unterschied. In dem Ziel der

---

[250]) Egger, Bd. 1, S. 115 ff.

[251]) Egger, Bd. 1, S. 119; Cohn in Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, S. 441; Stückelberg, S. 107 u. a. m.

[252]) Specker, S. 339.

[253]) Cohn, Neue Rechtsgüter, S. 29, der sie die Hauptwaffe der Namensklage nennt.

Klage sind jedoch auch hier, ebenso wie bei der Bestreitungsklage, erhebliche Verschiedenheiten zu verzeichnen; so sind die Klagbegehren in Deutschland und Österreich dieselben wie bei der Bestreitungsklage.

Nach schweizerischem Recht kann jedoch bei Namensanmaßung auf Unterlassung dieser Anmaßung, sowie bei Verschulden auf Schadensersatz und, wo die Art der Beeinträchtigung es rechtfertigt, auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung geklagt werden.

Nach deutschem Recht kommen bei der Namensanmaßungsklage zu den Voraussetzungen der Namensbestreitungsklage hinzu:

1. Gebrauch des gleichen Namens,
2. unbefugter Gebrauch,
3. Interessenverletzung.

Es ist herrschende Meinung[254]), daß unter der Gleichheit des Namens nicht orthographische Gleichheit zu verstehen ist, vielmehr wird schon lautliche Gleichheit als ausreichend angesehen, um einen Namensschutz geltend zu machen, so daß der Umfang des Begriffes „gleicher Name" als recht groß bezeichnet werden muß.

Die weitere Voraussetzung des „unbefugten" Gebrauches ist als eine Einschränkung des allgemeinen Begriffes „Gebrauch" anzusehen und liegt dann vor, wenn der Name nicht nach den Regeln über den Namenserwerb ordnungsmäßig erworben wurde[255]). Demnach ist es als Hauptfall des unbefugten Gebrauches anzusehen, wenn sich jemand einen fremden Namen beilegt. Auch gegen die mißbräuchliche Verwendung eines Namens zur Bezeichnung von Waren wird von der Praxis Namensschutz gewährt. So urteilt das Reichsgericht[256]) in der bekannten Zeppelinentscheidung: „Ein unbefugter Gebrauch eines Namens im Sinne des § 12 B.G.B. liegt nicht nur dann vor, wenn jemand einen fremden Namen sich gerade zur Bezeichnung seiner Persönlichkeit anmaßt, sondern auch die Fälle stehen unter dem Rechte des Namensschutzes, in welchen jemand einen fremden Namen zu Reklamezwecken, zur Bezeichnung von Waren, auf Schildern usw. mißbraucht. Gegen Bezeichnungen wie Bismarckhering, Zeppelin- oder Hindenburgzigarre kann demnach der Träger dieses Namens auf Grund von § 12 B.G.B. einschreiten[257]).

---

[254]) Crome, § 30 Anm. 11; Endemann, S. 162 A. 9; Kohler, Namensrecht, S. 85; Kuhlenbeck, S. 100; Opet, a. a. O., S. 388; Stückelberg, S. 124; Oertmann, § 12, 49 u. a. m.

[255]) Kohler, Namensrecht, S. 78.

[256]) RGE. 74, 308; vgl. auch 100, 186; 108, 232.

[257]) Gleicher Ansicht Adler, der Name, S. 98 ff.; jetzt auch Oertmann, S. 51. Anderer Ansicht Planck in § 12, 2 b Abs. 2; von Tuhr, S. 446 f.

Allerdings ist hier noch zu unterscheiden, ob das Wort, das zugleich von einem andern als Name geführt wird, als Phantasie- oder Kennzeichnungswort üblich ist; in diesem Falle kann man von einer Verletzung des Namensrechts wohl kaum reden [258]). Selbstverständlich wird auch gegenüber einem berechtigten Träger des gleichen Namens, deren es zum Teil sehr viele gibt, eine Namensanmaßungsklage keinen Erfolg haben, ebensowenig kann der Namensschutz geltend gemacht werden, wenn jemand zum Beispiel seinen Hund mit dem Namen eines andern benennt. Hier kann nur Beleidigung in Frage kommen [259]).

Eine Streitfrage ist es allerdings, ob auch darin ein unbefugter Namensgebrauch zu finden ist, daß jemand den Namen eines andern nicht zur Kennzeichnung seiner eigenen Person verwendet, sondern ihn einem Dritten beilegt. In einem Fall hat das Reichsgericht [260]) entschieden, daß der Ehemann, der mit seiner Geliebten, die er als seine Frau bezeichnet, in einem Gasthof absteigt, von der Frau nicht auf Grund des § 12 belangt werden könne. Dennoch wird in dieser Entscheidung zugegeben, daß der Senat nicht verkenne, daß in Ausnahmefällen auch bei Bezeichnung eines anderen mit dem Namen eines Dritten § 12 B.G.B. Anwendung finden kann. Als Beispiel wird ein Fall angeführt, in dem eine uneheliche Mutter ihr Kind unter dem Namen des Erzeugers auftreten läßt.

Das Reichsgericht will demnach bei solcher Sachlage nur in Ausnahmefällen den Schutz des § 12 B.G.B. zur Anwendung bringen und der Verletzten auf dem Umweg über § 823 Abs. 1 B.G.B. helfen; es wird in einer Entscheidung [261]) ausgeführt, daß evtl. das der Ehefrau auf Grund von § 1355 B.G.B. zustehende absolute Persönlichkeitsrecht im Sinne des § 823 Abs. B.G.B. vorsätzlich und widerrechtlich verletzt sein könne und dann ohne Zweifel auch eine Schadensersatzpflicht begründet sei. Auch eine vorbeugende Unterlassungsklage aus unerlaubter Handlung kann in einem solchen Fall zutreffen. Staudinger [262]) bezeichnet die Auslegung des Reichsgerichts als etwas „allzu eng“ [263]).

---

[258]) So auch RG. in Warn. 1915 Nr. 5, S. 4 (Fall Rosetti). Oertmann, S. 51.

[259]) Reuter, S. 43.

[260]) RGE. 108, 230.

[261]) RG. in Warn. 1927, Nr. 138.

[262]) Staudinger, Komm. S. 125.

[263]) Gegen einen Schutz in diesem Falle sind: Jsaak, S. 101; Caroli, S. 97, die eine Geltendmachung des Namensrechtes lediglich gegen den Dritten, der sich mit der Beilegung des Namens einverstanden erklärt hat, anerkennen wollen.

Von den meisten Autoren [264]) wird auch bei einer Bezeichnung von Personen in Romanen, Theaterstücken u. dgl. mit bestimmten Namen ein unbefugter Gebrauch nicht gefunden, wenn eine Verwechslung mit der vorhandenen wirklichen Person ausgeschlossen ist. Eine zufällige Gleichnamigkeit wird sich der Namensträger in der Regel gefallen lassen müssen; denn man kann vom Dichter nicht verlangen, daß er lauter neue Namen ersinnt [265]). In dieser Richtung ist eine Entscheidung des Landgerichts Berlin [266]) von Bedeutung; die Kläger haben dort Unterlassung von der weiteren Verbreitung eines Schriftwerkes verlangt, in welchem unter Verwendung ihrer beiden Namen ihre Lebensgeschichte mitgeteilt wird. Das Landgericht hat die Anwendung des § 12 B.G.B. verneint, aber einen allgemeinen Schutz der Persönlichkeit — ähnlich wie im Artikel 28 Z.G.B. — analog den gesetzlich geregelten Persönlichkeitsrechten, wie Namensrecht und Recht am eigenen Bilde, abgeleitet, jedoch nur dann, wenn die Persönlichkeit ein berechtigtes Interesse daran hat, daß die Darstellung unterbleibt [267]).

Ein unbefugter Gebrauch liegt auch nicht vor, wenn ein Musiklehrer seinen Schülern gestattet, sich seines Namens als Künstlernamens zu bedienen [268]).

In allen diesen Fällen wird jedoch der Schutz entfallen, wenn die gekennzeichnete Persönlichkeit schon verstorben ist, oder der Zeitgeschichte angehört [269]).

Unter der weiteren Voraussetzung, dem „Interesse" wird nach herrschender Ansicht [270]) nicht nur das Vermögensinteresse, sondern auch jedes ideelle Interesse verstanden, ja selbst, wenn es erst in der Zukunft gelegen ist.

Nach österreichischem Recht geht die Lehre der Namensanmaßungsklage im allgemeinen in den Voraussetzungen dieser Klage mit der deutschen Wissenschaft und Rechtsprechung einig; insbesondere wird betont, daß das A.B.G.B. unter der Beeinträchtigung dasselbe versteht, wie das B.G.B. in der Verletzung der

---

[264]) Cohn, a.a.O., S. 35; Endemann, S. 163; Jsaak, S. 109; Stückelberg, S. 114; Zitelmann, S. 51; Ehrenzweig, S. 154 ff; Oertmann, S. 50. v. Tuhr, S. 447.

[265]) Vgl. Urteil des RG. vom 26. 3. 06. DJZ. 06 543 „Professor Biedermann", RGE. 91, S. 350 ff. „Weberlied".

[266]) LG. Berlin I 21 Z.K.U. v. 6. 3. 28, JW. 29, S. 451.

[267]) Diese Entscheidung wird von Adler JW. 29, S. 451 gebilligt.

[268]) Seuferts Archiv, Band 75, Nr. 144.

[269]) Oertmann, S. 51; JW. 29, S. 451; Adler daselbst und in der Name usw., S. 101; Kammergericht in JW. 1928, S. 421.

[270]) Cohn, a.a.O., S. 30; Dernburg, S, 153; Endemann, S. 162; Enneccerus Lehrbuch § 93, 9 I 1b; Kohler, Namensrecht, S. 99; Oertmann, S. 48; Opet, a.a.O., S. 390 u.a.m.

Interessen [271]). Im Gegensatz zur Namensbestreitungsklage ist der Deckname hier ausdrücklich gegen Anmaßung geschützt.

Die Klagebegehren sind nach deutschem und österreichischem Recht die gleichen wie bei der Namensbestreitungsklage, so daß sich ein Eingehen auf dieselben hier erübrigt.

Nach schweizerischem Recht sind die Klagziele im Gegensatze zur Namensbestreitungsklage andere. Es ist hier dreierlei möglich:

1. Klage auf Unterlassung der Anmaßung,

2. bei Verschulden Klage auf Schadensersatz,

3. bei Verschulden und, wo die Art der Beeinträchtgung es rechtfertigt, Klage auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung.

Die Klage auf Unterlassung der Anmaßung ist dieselbe Klage wie im deutschen und österreichischen Recht [272]). Auch hier ist Voraussetzung für die Klage ein Interesse des Klägers. Dieses braucht jedoch nicht vermögensrechtlicher Natur zu sein, sondern es genügt, daß der Kläger durch die Verletzung seines Namensrechtes in seiner Ehre, seinem guten Rufe, dem Ansehen, das ihm gebührt, beeinträchtigt wird [273]).

Nach herrschender Ansicht zählt unter die Unterlassungsklagen auch die Klage auf Beseitigung der Störung [274]). Als weitere Klage ist, wie nach österreichischem Recht, eine Klage auf Schadensersatz [275]) möglich, jedoch wird hier ein Verschulden verlangt.

Ferner ist die sogen. Genugtuungsklage bei Verschulden und wo die Art der Beeinträchtigung es rechtfertigt [276]), gegeben. Diese Klage soll jedoch gemäß Art. 28 B.G.B. nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig sein, unter die Art. 29 B.G.B. zu rechnen ist.

### § 14. c) Die Schadensersatzklagen.

Nach dem Wortlaut des § 12 B.G.B., sowie des Art. 29 Abs. 1 Z.G.B. kann bei einer Namensbestreitung und nach deutschem Recht auch bei einer Namensanmaßung Schadensersatz nicht verlangt werden. Aus diesem Grunde hat man die allgemeinen Bestimmungen über Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung (§ 823 ff. B.G.B., Art. 41 ff. O.R. [277]) herangezogen. Die Klagen aus ihnen kann man mit den speziellen Namensklagen verbinden.

---

[271]) Adler, der Name in usw., S. 90; E. OLG. Wien, v. 17. 9.28 sowie E. OHG. v. 6. 12. 27.
[272]) Hitzig, S. 135.
[273]) BGE. 45, 2/3, S. 627.
[274]) Egger, S. 130.
[275]) Vgl. Art. 28 ZGB.
[276]) Vgl. Art. 28 ZGB.
[277]) Gmür, Bd. 1, S. 155.

Die allgemeinen Bestimmungen sind die des § 823 B.G.B. und Art. 41 O.R.: Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstandenen Schadens verpflichtet (§ 823 B.G.B.); wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet (Art. 41 O.R.).

Nach deutschem Recht unterliegt es keinem Zweifel, daß das Namensrecht in den Begriff der „sonstigen Rechte" im Sinne des § 823 einzureihen ist [278]).

Der Art. 41 O.R. drückt sich noch allgemeiner aus und zählt die verletzten Rechtsgüter nicht auf. Nach beiden Rechten wird verlangt, daß der Beklagte widerrechtlich und schuldhaft gehandelt hat, d. h. es muß ihm Vorsatz (Absicht) oder Fahrlässigkeit zur Last fallen. Unter Fahrlässigkeit versteht man nach der Legaldefinition des § 276 B.G.B. das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt; ähnlich ist es auch im schweizerischen Recht, wonach Fahrlässigkeit als die Abwesenheit derjenigen Aufmerksamkeit, die dem Handelnden nach besonderer Rechtsvorschrift oder allgemeiner Rechtsanschauung zugemutet werden darf, definiert wird [279]). Weiterhin muß Kausalzusammenhang zwischen der widerrechtlichen Handlung und dem angestifteten Schaden vorhanden sein. Sowohl die Widerrechtlichkeit, als auch das Verschulden und der Kausalzusammenhang sind vom Kläger zu beweisen.

Im Sinne des § 249 B.G.B. hat, wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, den Zustand wieder herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre [280]). Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen; dasselbe kann er tun, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist (§ 251 B.G.B.). Über die Höhe des Schadensersatzes wegen einer gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung [281]) bestimmt § 842 B.G.B., daß er sich auf alle Nachteile erstreckt, welche die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführt.

---

[278]) So die herrschende Meinung: Endemann, S. 1262; Enneccerus, Lehrbuch a. a. O., S. 227; Oertmann, § 12; Staudinger, Namensrecht, S. 203 u. a. m.

[279]) Fick, S. 101.

[280]) Prinzip der Naturalrestitution.

[281]) Vgl. Planck, Anm. 2 zu § 842 BGB.

Anders bestimmt nach Art. 43 O.R. der Richter Art und Größe des Ersatzes für den eingetretenen Schaden, der hierbei sowohl die Umstände, als die Größe des Verschuldens zu würdigen hat.

Als weitere Vorschrift kommt § 824 B.G.B. in Betracht: „Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden, oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem anderen den daraus entstandenen Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß.

Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat."

Es ist durchaus möglich, daß der Name in einer Weise behandelt wird, die den Kredit des Verletzten zu gefährden oder sonstige Nachteile für Erwerb und Fortkommen herbeizuführen geeignet ist [282]). Auch das Reichsgericht [283]) hat einmal in bezug auf § 824 B.G.B. ausgesprochen, daß eine quasi negatorische Unterlassungsklage nach ständiger Rechtssprechung des Reichsgerichts nach Analogie der Bestimmungen im § 12 B.G.B. demjenigen, dessen Kredit, Erwerb oder Fortkommen durch die Behauptung unwahrer Tatsachen beeinträchtigt werden, auch dann gewährt werde, wenn demjenigen, welcher die unwahren Tatsachen behauptet habe, ein subjektives Verschulden nicht beizumessen sei.

Im schweizerischen Recht gibt es eine derartige Vorschrift nicht, sie ist jedoch in der allgemeinen Vorschrift des Art. 41 Abs. 1 O.R. mitenthalten.

Die Vorschriften des § 824 stellen eine Erweiterung gegenüber denen des § 823 B.G.B. dar; denn hier haftet der Beklagte bereits für die Wahrheit oder Unwahrheit seiner Behauptung und zwar bei bloßer Fahrlässigkeit [284]) [285]).

### § 15. d) Die Feststellungsklagen.

Als weitere Klagen auf allgemeiner Grundlage sind die Feststellungsklagen von Bedeutung. Sie sind bei Namensbestreitung und Namensanmaßung nach deutschem und österreichischem

---

[282]) Rosenthal in JW. 1918,, 167; Adler, a. a. O., S. 107, 104; Caroli, S. 117.

[283]) JW. 1915, 29.

[284]) Reuter, S. 47.

[285]) Nach österreichischem Recht kommen Schadensersatzklagen auf allgemeiner Grundlage nicht in Frage, da § 43 ABGB. die Schadensersatzansprüche beim Namensschutz geregelt hat.

Recht und lediglich bei Namensanmaßung nach schweizerischem Recht gegeben. Allerdings ist hervorzuheben, daß diese Feststellungsklagen nicht neben den Namensklagen möglich sind [286]). Sie können jedoch dann angestrengt werden, wenn die Voraussetzungen der speziellen Namensklagen nicht vorliegen [287]).

Für Deutschland ist § 256 Z.P.O. maßgebend, der lautet: „Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses ... kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde."

Die österreichische Bestimmung des § 228 Ö.Z.P.O. heißt: „Es kann auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder Rechtes ... Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß jenes Rechtsverhältnis oder Recht ... durch eine gerichtliche Entscheidung alsbald festgestellt werde."

Die Interpretation dieser beiden Bestimmungen ist im wesentlichen gleich [288]).

Nach schweizerischem Recht wird die Feststellungsklage bei Namensanmaßung [289]) analog der Bestimmung des Art. 29 Abs. 1 gewährt [290]).

In fast wörtlicher Übereinstimmung mit der Vorschrift des deutschen Rechts regeln die verschiedenen kantonalen Prozeßordnungen diese Klage, so das Gesetz betr. den Zivizprozeß des Kantons Zürich vom 13. 4. 13 im § 92, die Z.P.O. für den Kanton Solothurn vom 27. 2. 91 (§ 90), das Gesetz über die Z.P.O. im Kanton Schwyz vom 3. 12 15 in § 15 u. a. m. [291]).

Die Voraussetzungen der Klage sind in den drei Rechten im wesentlichen gleich. Es wird das Bestehen eines Rechtsverhältnisses verlangt, ferner ein Interesse an alsbaldiger Feststellung [292]). Hinsichtlich der Klagziele ist eine affirmative Feststellungsklage, die ein bestimmtes Namensrecht feststellt, sowie eine negative, die das Nichtbestehen eines solchen Rechts dartut, zu unterscheiden.

---

[286]) Staudinger, Kommentar, S. 124.

[287]) Adler, a. a. O., S. 111; Cohn, a. a. O., S. 33; Caroli, S. 121; Reuter, S. 48 ff. u. a. m., dagegen Staudinger, a. a. O., S. 124.

[288]) Klein/Engel, S. 282.

[289]) Die Namensbestreitungsklage hat gemäß Art. 29 Abs. 1 ZGB. als Klagziel lediglich „Feststellung des Rechtes".

[290]) Egger, Bd. 1, S. 117, 129f.; Gmür, Bd. 1, S. 150, 156 ff.

[291]) Schweiz. Jur.-Ztg. 1923/24, S. 73 ff.

[292]) BGE. 33 I 337; 33 II 331.

Praktisch werden die Feststellungsklagen weniger oft vorkommen, da sie, wie erwähnt, im allgemeinen dort nicht möglich sind, wo die Voraussetzungen für die Leistungsklagen (Namensklagen) gegeben sind [293]).

## Anhang.

### Die Abgrenzung zum Warenzeichen, Urheberrecht und unlauteren Wettbewerb.

Die vorgenannten Bestimmungen sind nicht die einzigen, durch welche dem Namen in den drei Rechten Schutz gewährt wird. Vielmehr ist es einer Fülle von Gesetzesbestimmungen vorenthalten, auf dem Gebiete des Warenzeichen- und Urheberrechts, sowie des unlauteren Wettbewerbs den allgemeinen Namensschutz zu ergänzen. Herrschende Ansicht [294] ist es, daß bei diesen Bestimmungen subsidiär der Namensschutz des B.G.B., A.B.G.B. und Z.G.B. Platz greifen kann.

Aus der Natur der Gesetzesvorschriften geht schon hervor, daß alle diese Bestimmungen Sondergebiete regeln; so kann ein Name zum Beispiel nur dann von den Bestimmungen des Warenzeichenrechts geschützt werden, wenn es sich um „Warenbezeichnungen" im geschäftlichen Verkehr handelt [295]). Durch das Erfordernis des „geschäftlichen Verkehrs" allein unterscheidet sich auch der Namensschutz der Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb [296]) von den allgemeinen Vorschriften der Gesetzbücher.

Nach deutschem Recht ist auch hier schon eine Vereinheitlichung der in verschiedenen Gesetzesbestimmungen (§ 12 B.G.B., § 14 W.Z.G., § 16 U.W.G.) niedergelegten Normen insoweit erzielt, als der Schutzumfang von Name und Firma als Unternehmungskennzeichen durch § 12 B.G.B. und § 16 U.W.G. gleichmäßig festgelegt wurde [297]).

Einzelne sehr interessante Konkurrenzfragen zwischen den in Frage stehenden Rechtsmaterien sind von Ulmer in seiner Abhandlung „Warenzeichen und unlauterer Wettbewerb in ihrer Fortbildung durch die Rechtssprechung" [298]) behandelt worden.

---

[293]) Gaupp-Stein, Bd. 1, § 256. Sydow-Busch, S. 287; Adler, a. a.O., S. 111; Gmür, Bd. 1, S. 156; Hermann, die Zivilprozeßordnung, S. 564.

[294]) Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, zweiter Jahrgang, Heft 4/5, S. 545 ff, 568; BGE. 1927 II., 512.

[295]) Caroli, S. 130.

[296]) Rosenthal/Wehner, S. 249; Stenglein, S. 282.

[297]) RGE. 114, S. 91; Ulmer, S. 105.

[298]) Ulmer, S. 106.

Ein näheres Eingehen auf die einzelnen Vorschriften der Sondergesetze halte ich nicht für angebracht, da dies außerhalb des Rahmens dieser Abhandlung fallen würde. Ich muß mich daher darauf beschränken, lediglich die einzelnen Gesetzesbestimmungen anzuführen, die in diesen Gesetzen für den Namensschutz noch in Betracht kommen können.

Deutschland:

Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. 5. 1894, § 14.

Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie vom 9. 1. 1917, § 13.

Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. 6. 1901, §§ 7, 31.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. 6. 1909, §§ 1, 16.

Österreich:

Markenschutzgesetz vom 6. 1. 1890, §§ 10, 11.

Gewerbenovelle vom 15. 3. 1883, §§ 46, 49.

Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie in der Fassung vom 31. 8. 1920, § 34 Z. 2.

Schweiz:

B.G. über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und gewerblichen Auszeichnungen vom 26. 9. 1890.

B.G. über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 23. 4. 1883.

Artikel 28 Z.G.B., Art. 48 O.R.

---

So stellen die Bestimmungen der §§ 12 B.G.B., 43 A.B.G.B. und des Art. 29 Z.G.B. den Kern des Namensschutzes dar, und Wissenschaft und Praxis bemühen sich, durch sinngemäße Auslegung dieser Vorschriften den Bedürfnissen des täglichen Lebens Rechnung zu tragen und so den Schutz dieses wichtigen Persönlichkeitsrechtes weiter auszubilden.

## Literatur-Verzeichnis.


Adler, Emanuel: der Name im Deutschen und österreichischen Recht. Berlin 1921.

Adler, Emanuel: das Recht am Namen nach österreichischem Zivilrecht in der Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart (Dr. C. Grünhut), Wien 1904, Bd. 31.

Anschütz, Gerhard: die Verfassung des deutschen Reichs, Berlin 1926.

Beseler, Georg: System des deutschen Privatrechts, Berlin 1885.

Biermann, Johannes: Bürgerliches Recht, Berlin 1908, Bd. 1.

Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf über die Revision der Titel 24—33 des schweizerischen Obligationsrechts v. 21. 2. 28.

Bunsen: Einführung in das bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich, Rostock 1897, Bd. 1.

Bouvy, Eugène: des noms des personnes endroit français, 1884.

Caroli, Herbert: der Schutz von Namen und namensähnlichen Individualisierungszeichen nach den Reichsgesetzen, Heidelberger Diss. 1913.

Cohn, Georg: Neue Rechtsgüter, Rektoratsrede, gehalten an der Hochschule Zürich, Berlin 1902.

Cohn, Georg: in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 15.

Cosack, Konrad: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Jena 1913 und 1921. Bd. 1.

Covelle, Alfred Lucian: essai sur le nom, Genève 1877.

Crome, Karl: System des deutschen bürgerlichen Rechts, Tübingen und Leipzig 1900, Bd. 1.

Dalloz, Eduard: jurisprudenze générale, 1855.

Dernburg, Heinrich: Pandekten Berlin, 1896, Bd. 1.

Dernburg, Heinrich: die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts des deutschen Reiches und Preußens, Halle 1906, Bd. 1.

Diefenbach: zur Lehre vom Namensrecht in der Zeitschrift für deutsches bürgerliches Recht und französisches Zivilrecht, Mannheim 1904. Bd. 35.

Egger u. a.: Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, Zürich 1911 und 1914.

Ehrenzweig, Armin: System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, Wien 1925.

Einert, Karl: Erörterungen einzelner Materien des Zivilrechts, Dresden-Leipzig 1846.

Endemann, Friedrich: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Berlin 1903. Bd. 1.

Enneccerus, Ludwig: in Enneccerus und Lehmann, das bürgerliche Recht, Marburg 1901, Bd. 1.

Enneccerus, Ludwig: in Enneccerus, Kipp, Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Marburg 1911 und 1928, Bd. 1.

Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches für die tschechoslowakische Republik, Reichenberg i. B. 1924.

Fick, Fritz: das schweizerische Obligationenrecht, Zürich 1916.

Fischer: der Rechtsschutz des Namens mit Rücksicht auf den Entwurf eines BGB. für das deutsche Reich im Archiv für bürgerliches Recht, Berlin 1891, Bd. 4.

Olshausen, Theodor: das Verhältnis des Firmenrechts zum Namensrecht, Berlin 1900.
Opet, Otto: das Namensrecht des BGB. im Archiv für die ziv. Praxis, Bd. 87.
Opet, Otto: das preußische Adelsgesetz und der Familienname der Mitglieder des vormaligen preußischen Königshauses im Verwaltungsarchiv, Bd. 29, Berlin 1922.
Opet, Otto: das Verwandtschaftsrecht des BGB. für das deutsche Reich, Berlin 1899.
Opet, Otto: Gutachten über die Frage: Werden durch das BGB. die Vorschriften der Landesrechte über den Übergang und die Führung adliger Namen berührt? Verhandlungen des 24. deutschen Juristentages, Bd. 3, Berlin 1898.
Pisko, Oskar: Lehrbuch des österreichischen Handelsrechtes.
Pisko, Oskar: in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, Bd. 80.
Planck, Gottlieb: BGB. nebst EG., Bd. 1, 2, Berlin 1913.
Protokolle der 2. Kommission zum BGB.
Ramdohr: das Recht zum Gebrauch eines Namens nach den Vorschriften des BGB. in Gruchot's Beiträgen zur Erl. des deutschen Rechts, Berlin 1899, Bd. 43.
Rehbein, Hugo: das BGB. mit Erläuterungen für das Studium und die Praxis, Berlin, 1899, Bd. 1.
Reuter, Kurt: der Schutz des Namens im deutschen und österreichischen Zivilrecht unter Berücksichtigung der III. Teilnovelle v. 19. 3. 16 zum ABGB. Erl. Diss. 1918.
Riezler, Erwin: venire contra factum proprium, Leipzig 1912.
Rittner, Eduard: österreichisches Eherecht, Leipzig 1876.
Roguin, Ernest: la regle de droit, Lausanne 1889.
Rosenthal-Wehner: Wettbewerbsgesetz Mannheim-Leipzig 1911.
Rümelin, Max: das neue schweizerische Zivilgesetzbuch und seine Bedeutung für uns. Tübingen 1908.
Sartorius, Karl: Kommentar zum Personenstandsgesetz, München 1902.
Schneider u. a.: Gutachten Orelli 1889.
Schröder, Heinrich: der adlige Name und sein Schutz, Königsberg. Diss. 1923.
Simon: in Goldschmidt's Zeitschrift usw., Bd. 24.
Sohm, Rudolf: Adelsrecht und Namensrecht in der D.J.Z. 1899.
Specker, Karl: die Persönlichkeitsrechte, Aarau 1910.
Staub: Kommentar zum HGB., Bd. 1, 1912 und 1926.
Staudinger, Julius: Namensrecht und Adelsrecht in der D.J.Z. 1898.
Staudinger, Julius: Skizzen zum BGB. I. Namensrecht in Seuffert's Bl. für Rechtsanwendungen, 62 Bd., Erl. 1897.
Staudinger, Julius: Kommentar zum BGB. Bd. 1, 1912/14 und 1925.
Stenglein, Melchior: Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des deutschen Reichs, Bd. 1, Berlin 1928.
Stobbe-Lehmann: Handbuch des deutschen Privatrechts, Berlin 1898, Bd. 3.
Stückelberg, Adrian: der Privatname im modernen bürgerlichen Recht, Basel 1900.
Süpfle, Robert: das Namensrecht nach dem BGB., Karlsruhe 1899.
Swoboda, Ernst: das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch im Lichte der Lehren Kants. Eine Untersuchung der philosophischen Grundlagen des österreichischen bürgerlichen Rechts. Graz 1926.
Sydow-Busch-Krantz: die Zivilprozeßordnung, Berlin 1925.

Fischer-Henle: Handausgabe des BGB. München 1912 und 1921.
Freiherr Schenk zu Schweinsberg: zur rechtlichen Bedeutung des Adelszeichens, Gießener Diss. 1927.
Fuld, Ludwig: zum Schutz des Namens in der Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Berlin 1897.
Gaupp-Stein: die ZPO. für das deutsche Reich, Tübingen 1906 u. 1928.
Gareis, Karl: das juristische Wesen der Autorrechte sowie des Firmen- und Markenschutzes in Busch's Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen Handels- und Wechselrechtes, Berlin 1877, Bd. 35.
Gareis, Karl: in Hartmann's Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis 1877. Bd. 3.
Gareis, Karl: Grundriß zu Vorlesungen über das bürgerliche Recht.
Gazette des tribunaux v. 24. 12. 1902.
Gerber, Karl Friedrich: System des deutschen Privatrechts, Jena 1886.
Gierke, Otto: deutsches Privatrecht, Leipzig 1895, Bd. 1.
Gierke, Otto:Entwurf eines BGB. und das deutsche Recht, Leipzig 1889.
Gmür, u. a.: Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, Bern 1919.
Goette: einiges über das Namensrecht des BGB. im Archiv für bürgerliches Recht, Berlin 1899, Bd. 15.
Hahne, Friedrich: das Namensrecht, Erl. Diss. 1910.
Hermann: die Zivilprozeßordnung, Wien 1925.
Hermann: über das Recht der Namensführung und der Namensänderung im Archiv für die ziv. Praxis, Bd. 45.
Hitzig: in der schweiz. Juristenzeitung 1906/7, 3.
Huber, Eugen: System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. Zürich 1886/93, Bd. 1.
Jsaak, Martin: der Schutz des Namens nach den Reichsgesetzen, Berlin 1899.
Kärger, Karl: Zwangsrechte 1882.
Kaserer: über die Personennamen, Wien 1879.
Klein-Engel: die Zivilprozeßordnung Österreichs, Mannheim-Berlin-Leipzig 1922.
Kohler, Josef: das Recht des Markenschutzes, Würzburg 1879.
Kohler, Josef: Individualrecht als Namensrecht im Archiv für bürgerliches Recht, Berlin 1891, Bd. 5.
Kohler, Josef: das Autorrecht in den Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Jena 1880, Bd. 18.
Kohler, Josef: die Idee des geistigen Eigentums im Archiv für die ziv. Praxis, Bd. 32.
Kohler, Josef: Handbuch des deutschen Patentrechts, Mannheim 1902.
Kohler, Josef: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Berlin 1904, Bd. 1.
Kuhlenbeck, Ludwig: das BGB. für das deutsche Reich nebst EG.. Berlin 1899, Bd. 1.
Lansel, Henri: le nom en droit civil, Lausanne 1892.
Levi, Siegmund: Vor- und Familienname im Recht, Gießen 1888.
Löwenfeld, Theodor: in Staudingers Kommentar, Bd. 1, 1925.
Mandry, Gustav: der zivilistische Inhalt der Reichsgesetze, Freiburg 1898.
Manes, Alfred: das Recht des Pseudonyms, Göttingen 1899.
Manheimer: das Namensrecht nach dem BGB. in der JW. 1. Jahrgang. Posen 1898.
Mauczka: Festschrift 2 in Grünhuts Zeitschrift, Bd. 39.
Mayer: concurrence déloyale in Goldschmidt's Zeitschrift, Bd. 26.
Motive zum Entwurf eines BGB. für das deutsche Reich, amtliche Ausgabe. Berlin 1888, Bd. 4.
Oertmann, Paul: das bürgerliche Gesetzbuch, Berlin 1908 u. 1927, Bd. 1.

Ulmer, Eugen: Warenzeichen und unlauterer Wettbewerb in ihrer Fortbildung durch die Rechtsprechung. Rechtsvergleichende Abhandlungen, Bd. 5.
Verhandlungen des 24. und 25. deutschen Juristentages.
Vogt: japanisches BGB. Yokohama 1921.
von Bülow: über den Erwerb eines adligen Familiennamens in der D.J.Z. 1896.
von Bülow: Gutachten des 24. deutschen Juristentages s. Opet.
von Jhering, Rudolf: Geist des römischen Rechts, Leipzig 1894.
von Jhering, Rudolf: Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen in den Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen röm. und deutschen Privatrechts. Bd. 23, Jena 1885.
von Schönberg, Bernhard: die Namensklagen des BGB. Leipz. Diss. 1907.
von Tuhr, Andreas: allgemeiner Teil des deutschen bürg. Rechts, Bd. 1, 1910.
Weber, Anton: Beitrag zur Dogmatik des Namensrechts, Hechingen 1905.
Weiß, Egon: das bürg. Recht I. Teil, das ABGB., Prag 1927.
Wiarda, Tilemann, Dothias: über deutsche Vornamen und Geschlechtsnamen, Berlin-Stettin 1800.
Wolff, Karl: Grundriß des österreichischen bürgerlichen Rechts, Wien 1923.
Zachariae-Crome, Handbuch des französischen Zivilrechts, Bd. 1, 3, Freiburg 1894.
Zitelmann, Ernst: das Recht des bürgerlichen Gesetzbuches. Allg. Teil, Leipzig 1900.

**Entscheidungen und Zeitschriften.**

Deutsche Juristenzeitung (D.J.Z.)
Entscheidungen des österreichischen obersten Gerichtshofes.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (R.G.E.).
Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts (B.G.E.).
Gerichtszeitung (Österreich) 1918.
Juristische Blätter (Österreich) 1919.
Juristische Wochenschrift (J.W.)
Rechtsprechung (Österreich) 1927/28.
Schweizer Juristenzeitung.
Seufferts Archiv (S. A.).
Warneyer, die Rechtsprechung des Reichsgerichts.
Zeitschrift für schweizerisches Recht.
Zentralblatt für die juristische Praxis (Österreich).

## Lebenslauf.

Ich wurde am 15. April 1904 als Sohn des jetzigen Berghauptkassenrendanten i. R. Ludwig Lauenroth und seiner Gattin Sophie, geb. Duchêne zu Saarbrücken geboren. Nach dreijährigem Besuch der Volksschule daselbst kam ich an das Ludwigsgymnasium, auf dem ich bis Unterprima verblieb. Im Jahre 1921 wurden meine Eltern aus dem Saargebiet ausgewiesen und verzogen nach Überlingen am Bodensee. Ich selbst besuchte daraufhin seit 15. November 1921 das Gymnasium in Donaueschingen und bestand daselbst im Jahre 1923 die Reifeprüfung. Darauf ließ ich mich im Frühjahr 1923 bei der juristischen Fakultät der Universität Tübingen immatrikulieren und studierte mit Ausnahme von zwei Semestern (S.S. 1926 und W.S. 1926/27), die ich in München verbrachte, bis zum Wintersemester 1927/28 dort die Rechtswissenschaften. Am 16. Mai 1928 bestand ich vor der juristischen Prüfungskommission in Tübingen die erste höhere Justizdienstprüfung. Seitdem befinde ich mich im preußischen Vorbereitungsdienst, zurzeit bei dem Landgericht in Neuwied.